Das eheliche Güterrecht in der Pfalz unter dem Einfluß des französischen Rechts.

INAUGURAL-DISSERTATION

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Heinz Semmelbeck

aus Niederhochstadt (Saarpfalz)

Approbiert am 7. Juli 1939

1939

Buchdruckerei Peter Schnabel, Frankenthal (Saarpfalz)

1939 №178

Referent: Universitätsprofessor Dr. Liermann

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht:

Thema: Das eheliche Güterrecht in der Pfalz unter dem Einfluss des französischen Rechts.

A. Einleitung. Geschichtlicher Ueberblick.

B. I. Das eheliche Güterrecht in der Pfalz nach dem Code Civil bezw. Pfälzischen Civil-Gesetzbuch.

1. Allgemeines (Art. 212 ff., Art. 1387—1399)

2. Der gesetzliche Güterstand (la Communauté légale, Art. 1400—1496)
   a) die einzelnen Gütermassen der Gemeinschaft — der Aktivbestand — (l'Actif de la Communauté)
   b) die Schulden der Gemeinschaft — der Passivbestand — (le Passif de la Communauté)
   c) die Verwaltung der Vermögensmassen und die Wirkungen der von den Ehegatten vorgenommenen Rechtshandlungen (l'Administration de la Communauté et l'Effet des actes de l'un ou de l'autre époux relativement à la Société conjugale)
   d) die Auflösung der Gemeinschaft (la Dissolution de la Communauté)
   e) Annahme und Verzicht auf die Gemeinschaft (l'acceptation et la Renonciation)
   f) die Teilung der Gütergemeinschaft nach der Annahme (le Partage de la Communauté après l'acceptation)
      1. die Teilung der Aktivmasse
      2. die Teilung der Passivmasse
   g) der Verzicht der Frau auf die Gemeinschaft (la Renonciation à la Communauté)
   h) die gesetzliche Hypothek der Frau.

3. Die Klauseln der gesetzlichen Gütergemeinschaft (Art. 1497—1539)
   a) die Errungenschaftsgemeinschaft (la Communauté réduite aux acquêts)
   b) die Verliegenschaftung (la Clause de réalisation)
   c) die Entliegenschaftung (la Clause d'ameublissement)
   d) die Schuldensonderung (la Clause de séparation des dettes)
   e) die schuldenfreie Zurücknahme der Einlagen der Frau (la Clause de franc et quitte)
   f) der bedungene Voraus (le préciput conventionnel)
   g) die ungleiche Verteilung des Gemeingutes
   h) die allgemeine Gütergemeinschaft (la Communauté à titre universel)
   i) gemeinsame Bestimmungen zu den einzelnen Klauseln
   k) die Beschränkung auf den Ausschluss der Gütergemeinschaft (la Clause portant que les époux se marient sans Communauté)
   l) die Gütertrennung.

4. Die Dotalehe.

II. Der Uebergang vom Code Civil bezw. Pfälzischen Civilgesetzbuch zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Das bayerische Uebergangsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

C. Schlussbetrachtung.

Literaturverzeichnis:

1. Amtsblatt für das kgl. Baier. Gebiet auf dem linken Rheinufer 1816.
2. Amtsblatt der kgl. Baier. Regierung des Rheinkreises, 1818.
3. Annalen der Rechtspflege in der kgl. Baier. Pfalz, herausgegeben von C. F. Heintz, C. Damm und L. Weis, Landau 1847.
4. Annalen der Rechtspflege in Rheinbayern, herausgegeben von Ch. Hilgard, 1. und 2. Band, Zweibrücken 1830/31.
5. Förtsch R., Der Code Civil und das Bürgerliche Gesetzbuch, 2. Auflage, Berlin 1899.
6. Henle-Schneider, Die Bayerischen Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Auflage, München 1909.
7. Loew, Der Code Civil, für die Pfalz bearbeitet, Kaiserslautern 1884 (Text, deutsch).
8. Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches, Band IV Familienrecht, Amtl. Ausgabe, Berlin 1896.
9. Mugdan B., Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch, IV. Band Familienrecht, Berlin 1899.
10. Nahmer W. v., Entwickelung der Territorial- und Verfassungsverhältnisse der deutschen Staaten an beiden Ufern des Rheins vom Beginn der französischen Revolution bis in die neueste Zeit, Frankfurt a. M. 1832.
11. Norden Fritz, Die germanischen Grundlagen des Code Napoléon, in: Deutsch-französische Rundschau 1928 Band I, Heft 2, S. 136 ff.
12. Petzinger Friedrich, Rheinisch-französisches Nachbarrecht und Nachbarrecht nach dem BGB und den Ausführungsgesetzen, Diss., Würzburg 1934.
13. Schaeffer, Code Civil, Texte Francais et traduction allemande Strassbourg 1922
14. Schneider F. A. H., Die eheliche Gütergemeinschaft nach französischem Recht, Edenkoben 1846.
15. Sammlung der unter dem Generalgouvernement des Mittelrheins dann unter der k. k. österreichischen und k. baierischen gemeinschaftlichen Landesadministration zu Kreuznach und Worms erschienenen Verordnungen, Speyer 1819.
16. Serini Ph., Chronologische Zusammenstellung der während der provisorischen Französischen Verwaltung in den deutschen Rheinlanden publizierten älteren französischen Gesetze, Mannheim 1848, 1. Teil.
17. Serini Ph., Andeutungen über Gesetzgebung und Rechtspflege in den deutschen Rheinprovinzen, insbesondere in der kgl. bayer. Pfalz, Landau 1861, 2. Teil
18. Springer Max, Die Franzosenherrschaft in der Pfalz, 1792—1814, Stuttgart, Berlin und Leipzig 1926.
19. Stabel, Institutionen des französischen Civilrechts (Code Napoléon), 2. Auflage, Mannheim 1883.
20. Stern, Der Code Civil mit den Abänderungen durch Reichs- und bayer. Landesrecht, 2. Auflage, Kaiserslautern 1891, (Text, französich und deutsch).
21. Zachariä v. Lingenthal, Handbuch des französischen Zivilrechts, 7. Auflage, herausgegeben von Dr. Heinrich Dreyer, Freiburg i. Br., 1886 u. 4. Auflage v. Zachariä, Heidelberg, 1837.
22. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes (RG. Ziv.)

Erklärung: Soweit in Fussnoten ohne nähere Angabe auf das Handbuch von Zachariä-Dreyer verwiesen wird, ist jeweils auf Band 3 Bezug genommen.

A. Einleitung.

Geschichtlicher Ueberblick.

Im Jahre 1789, beim Ausbruch der französischen Revolution, bestand die Pfalz aus etwa 44 Herrschaftsgebieten [1]). Der durch diese Revolution in die deutschen Lande getragene Krieg brachte bis zum Jahre 1797 die militärische Besetzung der Pfalz. Im Frieden von Campo Formio willigte Oesterreich in die Abtretung des linken Rheinufers ein. Unter den nun von Frankreich gebildeten 4 Departementen bildete die Pfalz den grössten Teil des Departement Donnersberg. Durch den Frieden von Luneville wurde 1801 das linke Rheinufer förmlich an Frankreich abgetreten und durch Gesetz vom 9. März 1801 seine Vereinigung mit Frankreich verfügt [2]). Bis zum Jahre 1814 blieb die Pfalz unter französischer Herrschaft. Im ersten und zweiten Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 und 20. November 1815 wurde sie wieder deutsch und — seit 16. Juni 1814 — zunächst durch die k. k. österr. und k. baierische gemeinschaftliche Landesadministrationskommission verwaltet. Gemäss dem Vertrage zwischen Bayern und Oesterreich vom 14. April 1816 wurde sie von Bayern in Besitz genommen und am 30. April 1816 machte der König von Bayern die Uebernahme dieser Gebietsteile auf dem linken Rheinufer mit Wirkung vom gleichen Tage an bekannt [3]).

Den damals zersplitterten politischen Verhältnissen entsprachen auch die Rechtsverhältnisse in den deutschen Rheinlanden. Vor der französischen Revolution galten das gemeine (römische) Recht und die verschiedenen Partikular- und Statutarrechte und Observanzen. Während der militärischen Besetzung galten die Verordnungen der vorläufigen Regierungsgewalten und die für diese Gegenden speziell publizierten französischen Gesetze und nach der endgültigen Vereinigung mit Frankreich die für das übrige Frankreich erlassenen gesetzlichen Vorschriften [4]). Dieses sog. Zwischenrecht bestand zu sehr aus Bruchstücken, als dass es eine systematische Bearbeitung zuliess.

---

[1]) Näh. s. Springer S. 16 ff.
[2]) Näh. s. Nahmer S. 192
[3]) S. Amtsblatt für das kgl. Baier. Gebiet auf dem linken Rheinufer 1816 S. 1 ff. und S. 146.
[4]) S. Serini 1. Teil S. 38, 2. Teil S. 1

Mit der Eingliederung der Rheinlande und damit auch der Pfalz nach Frankreich trat dieses Gebiet unter die Herrschaft der französischen Gesetze. Napoleon hatte in Frankreich ein grosses gesetzgeberisches Werk in Angriff genommen, das die Vereinheitlichung des gesamten Rechtes nach den durch die Revolution zum Siege geführten neuen Ideen bringen sollte. In äusserst kurzer Zeit wurde dieses Werk vollendet. Auf dem Gebiete des Zivilrechts trat mit dem 30. Ventose XII (21. März 1804) ein neues Gesetzbuch, der Code Civil des Francais — seit 1807 Code Napoléon und seit 1814 wiederum Code Civil genannt — in Kraft. Dieses Gesetzbuch war seit dem genannten Tage die Grundlage der Beurteilung der privaten Rechtsverhältnisse in der Pfalz geworden. Auch nach der Wiedervereinigung mit den deutschen Landen und der Eingliederung in Bayern blieb der Code Civil [5]) das geltende Gesetzbuch in der Pfalz. Die Landesadministrationskommission erliess am 16. Juni 1814 eine Bekanntmachung, in der angeordnet wurde: „Sämtliche Justiz- und Administrativbehörden . . . . werden hiermit aufgefordert, ... ihre Funktion nach den dermal bestehenden Gesetzen . . . fortzuführen“ [6]). Und eine die Anwendung von Titel VIII Par. 7 der baier. Verfassungsurkunde, welcher für das ganze Königreich Bayern ein einheitliches Zivilrecht verkündete, erläuternde Anordnung besagte: „. . . denn obgleich in Par. 7 bestimmt ist, dass für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Strafgesetzbuch bestehen soll, so bezieht sich dieses keineswegs auf die dermaligen Gesetze der älteren Kreise des Reiches, sondern erst auf das noch zu erlassende allgemeine Gesetzbuch, wobei die Verhältnisse des Rheinkreises auch gehörig gewürdigt werden sollen“ [7]). Der Cc galt in der Pfalz fast unverändert und bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches, er hiess „Pfälzisches Civil-Gesetzbuch“ oder „Bürgerliches Gesetzbuch“ [8]). („bürg. G. B.“)

Vor der Darlegung des ehelichen Güterrechts des Cc soll noch kurz auf die rechtsgeschichtlichen Grundlagen dieses Gesetzeswerkes eingegangen werden. Der Cc sollte die in verschiedenen Teilen Frankreichs geltenden Rechte zu einem einheitlichen Rechte vereinigen. Ebenso wie in Deutschland bestand auch in Frankreich auf dem Gebiete des herrschenden Rechtes eine grosse Vielfalt. Es gab die Länder des geschriebenen und des ungeschriebenen Rechts. (Pays du droit écrit und du droit coutumier). In den letzteren war das Ge-

---

[5]) im folgenden Cc genannt

[6]) S. Sammlung d. unter d. Gouvernement d. Mittelrheins dann unter der k. k. österr. u. k. baier. gemeinsch. Landesadministration zu Kreuznach u. Worms ersch. Verordnungen, S. 107

[7]) S. Verfassungsurkunde von 1818 in: Amtsblatt der k. baier. Regierung des Rheinkreises v. 1818 S. 676 ff., die angeführte Anordnung s. S. 851 d. Amtsblattes

[8]) S. Petzinger, Rhein.-französisches Nachbarrecht S. 1/2

wohnheitsrecht der einzelnen Provinzen und Städte (es war germanischen Ursprungs), in den ersteren das römische Recht die Grundlage des Civilrechts. Das germanische Recht war im Zuge der Völkerwanderung durch germanische Volksstämme in die nördlichen Provinzen Frankreichs eingeführt worden. Im Laufe der Zeit war eine Kodifikation der Gewohnheitsrechte in den Städten erfolgt. Die Hauptquelle des Cc war das Pariser Stadtrecht (Coutume de Paris) von 1513, das in einem grossen Teile Frankreichs galt. Die rein germanisch-rechtlichen Elemente, die im Cc damals Eingang fanden, erstreckten sich vor allem auf das Familienrecht, Intestaterbrecht, letztwillige Verfügungen, Schenkungen und nicht zuletzt auf das eheliche Güterrecht. Die Tatsache, dass ein grosser Teil des französischen Rechts germanischen Ursprungs war, mag, wenn auch der deutschen Bevölkerung unbewusst, dazu beigetragen haben, dass die französisch-rechtlichen Vorschriften in den deutschen Rheinlanden nicht als fremd empfunden wurden. Ausser in der Pfalz galten sie auf dem gesamten unter Franzosenherrschaft gewesenen linken Rheinufer und zum Teil rechts des Rheins, nämlich in Baden, weiter, wenn auch da und dort unter verschiedenen Namen und mit einigen Modifikationen [9]).

B.

I. Das eheliche Güterrecht in der Pfalz nach dem Code Civil bezw. Pfälzischen Civil-Gesetzbuch.

1. Allgemeines.

Gegenstand der folgenden Darstellung sind die Vorschriften des Code Civil des Francais vom Jahre 1804, wie sie in dessen Art. 212 ff. und vor allem in den Art. 1387 bis 1581 enthalten sind. Dabei soll nicht allen Einzelheiten der Rechtslehre über den Cc oder dessen Rechtsanwendung nachgegangen, sondern es soll neben der Behandlung der damals geltenden Bestimmungen des Pfälzischen Civilgesetzbuches und deren wesentlichsten Gesichtspunkten der Einfluss dieser Rechtsnormen auf die Pfälzischen Güterrechtsverhältnisse in einigen Fällen der Praxis pfälzischer Gerichte aufgezeigt werden.

Ueber die wechselseitigen Rechte und Pfichten der Ehegatten nach dem Cc ist zu sagen: Ein Ehegatte hatte gegen den anderen eine Forderung zur Hilfeleistung, die unter Umständen auch in finanziellen Zuwendungen bestehen konnte. Art. 212. Der Mann hatte die Verpflichtung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes der Frau. Art. 214. Die Frau bedurfte zu ihren Rechtsgeschäften (vor Gericht und

[9]) s. dazu Norden, S. 136 ff., Zachariä-Dreyer, Bd. 1, S. 17 ff.

zu ihren sonstigen rechtsgeschäftlichen Handlungen) der Einwilligung des Mannes. Art. 215—226, mit den näher bezeichneten Ausnahmen, also vor allem in vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Selbst zu unentgeltlichen Erwerbungen, die der Frau nur einen Vermögensvorteil brachten — „à titre gratuit" —, war die Einwilligung oder unmittelbare Mitwirkung des Mannes erforderlich. Art. 217. Die Frau bedurfte ihrer nicht, wenn sie ein Handelsgewerbe betrieb. Art. 220. Sie machte bei bestehender Gütergemeinschaft auch ihren Mann haftbar.

Eine stillschweigend erteilte Vollmacht des Mannes zur Vornahme von Rechtsgeschäften durch die Frau innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises — das BGB. kennt die sog. Schlüsselgewalt nach Par. 1357 — gab es auch nach dem Cc gemäss der herrschenden Lehre, ohne dass eine gesetzliche Bestimmung diese Befugnis ausdrücklich aussprach [10]). Die verschiedenen Güterrechte liessen sich auf 3 Grundformen zurückführen:

1. Die Vermögensabsonderung, Art. 1536—1539. Jeder blieb Eigentümer, Besitzer und Verwalter seines Vermögens. Der Mann bestritt die Lasten der Ehe und die Frau leistete aus ihrem Vermögen einen jährlichen Zuschuss [11]).

2. Die Dotalehe bezw. Ausschluss der Gütergemeinschaft oder die Nichtgemeinschaft, Art. 1530—1535, 1540—1581. Die Frau überliess dem Manne ihr Vermögen oder einen Teil ihres Vermögens zur Nutzniessung. Dies war der Beitrag zu den Ehelasten.

3. Die Gütergemeinschaft mit ihren Modifikationen. In diesem Rechtsverhältnisse spiegelte sich das germanische Recht. Mit den angeführten im Gesetze im einzelnen erläuterten Arten der Regelung der Güterverhältnisse waren die Möglichkeiten des Cc so ziemlich erschöpft. Dennoch standen den Eheleuten anderweitige Verabredungen frei. Die Dotalehe musste unzweideutig verabredet sein. Auf ältere Gesetze durfte nicht Bezug genommen werden.

Ueber Eheverträge galt in formeller Hinsicht:

Sie mussten in einer Notariatsurkunde errichtet sein und zwar unter Mitwirkung derjenigen Personen, welche zum Eheabschlusse selbst erforderlich waren. Das war wichtig für die Einwilligung bei Minderjährigen. Der Ehevertrag musste vor der Trauung abgeschlossen sein. Nachträglich konnte er weder errichtet noch abgeändert werden. Bei Aenderungen vor der Eheschliessung mussten die gleichen Personen mitwirken, welche den Vertrag selbst abgeschlossen hatten. Die notarielle Urkunde war unmittelbar der ursprünglichen Urkunde anzufügen. Die Rücksicht Dritten gegenüber erforderte eine solche Re-

[10]) Zachariä, 4. Aufl., 3. Bd., S. 77
[11]) s. Stabel, S. 468

gelung, da ein Güterrechtsregister nicht bestand. Die Fähigkeit zum Abschluss von Eheverträgen begann mit dem Eintritt der Ehefähigkeit, bei Männern mit 18 Jahren, bei Frauen mit 15 Jahren. Art. 144, 1394—1398. Die letztere Regelung galt bis zum Inkrafttreten des Reichspersonenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 [12]). Die Gütergemeinschaft des Pfälzischen Civilgesetzbuches war bestimmt nach 2 Seiten hin: nach dem Innenverhältnis und nach dem Aussenverhältnis. Es gab 3 abgegrenzte Vermögensmassen, das gemeinsame Vermögen beider Ehegatten, das Sondervermögen des einen und des anderen. Der Mann hatte als Haupt der Familie die alleinige Verfügungsgewalt über das gemeinschaftliche Vermögen. Die Frau war bei der Verfügung über ihr Sondervermögen an die Ermächtigung des Mannes gebunden. Das gemeinschaftliche Vermögen bestand nach aussen hin nicht als besondere Rechtsgesamtheit. Ein Gläubiger hielt sich an den ihm persönlich verpflichteten Ehegatten und dessen Rechtsverhältnis zu einem Dritten berührte ihn nur dann, wenn der Dritte — hier der andere Ehegatte — an dem Vermögen des Schuldners teilhatte oder in diesem Rechtsverhältnisse mitverpflichtet war. Im Innenverhältnis bildete jedoch dieses Vermögen eine Rechtsgesamtheit [13]).

2. Der gesetzliche Güterstand.

(la Communauté légale) Art. 1400—1496.

Die Gemeinschaft der Güter trat nach dem Cc dann ein, wenn die zukünftigen Ehegatten keinerlei Vereinbarung besonderer Art — sie konnten selbstverständlich auch das gesetzliche Güterverhältnis vertraglich bestimmen — getroffen hatten und zwar mit dem Zeitpunkte des Eheabschlusses vor dem Beamten des Zivilstandes. Art. 1399, 1400. Die Ehegatten lebten damit im gesetzlichen Güterstande des Cc, der Gütergemeinschaft (Communauté légale). Die übrigen güterrechtlichen Systeme bildeten lediglich Klauseln, welche entweder die Communauté légale modifizierten oder ausschlossen. Das Dotalrecht (Art. 1540—1581) war im System des Cc dem Recht der Gütergemeinschaft gegenübergestellt und als das Hauptsystem der vertraglichen Güterregelung niedergelegt. Art. 1391, 1392.

a) Die einzelnen Gütermassen der Gemeinschaft, der Aktivbestand. (de l'Actif de la Communauté)

Zur gesetzlichen Gütergemeinschaft gehörten:

1. das gesamte gegenwärtige und zukünftige bewegliche Vermögen, 2. das errungene Vermögen und 3. der Genuss des beiderseitigen Vermögens. Diese dem Vertragsgüterstande der Fahrnisgemeinschaft

[12]) dazu Zachariä-Dreyer, S. 187, Stabel S 461 ff., 468, 469, Förtsch, S. 222 ff.
[13]) s. Stabel, S. 463

des BGB entsprechende Gütergemeinschaft war altgermanischen Ursprungs und wurzelte in dem Gedanken, dass die liegenden Güter einer Familie derselben erhalten, auch nicht durch eine Heirat in eine andere Familie gebracht werden sollten[14]). Besassen die Ehegatten keine Liegenschaften bei der Eheschliessung, so bestand also ein Güterstand, den das BGB. als allgemeine Gütergemeinschaft bezeichnet. Den Aktivbestand der gesetzlichen Gütergemeinschaft erläutern im einzelnen die Art. 1401—1408. Das Vermögen der Ehegatten wurde entweder dem Eigentume oder dem Genussrechte nach gemeinschaftlich. Zu dem ersteren gehörten alle beweglichen Sachen, Rechte an solchen oder auf solche und Klagen; auch Geldforderungen wegen verkaufter Grundstücke. Gemeinschaftlich waren weiter solche Vermögenswerte, die dem einen oder anderen Ehegatten durch Erbschaft oder Schenknng anfielen. Darüber hinaus war alles während der Ehe erworbene Vermögen überhaupt gemeinschaftlich, soferne es sich nicht um eine durch Schenkung oder Erbschaft erworbene Liegenschaft handelte. Es galt jedoch die Vermutung, dass sämtliche beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte zum Gemeinschaftsgut gehörten. Art. 1402. Genussrecht hatte die Gemeinschaft an all dem Vermögen, welches nach dem Vorgesagten nicht in die Gemeinschaft gefallen war: den Liegenschaften, welche die Ehegatten zur Zeit der Eheschliessung besassen und während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung erwarben. Art. 1404. Eine nach Abschluss des die Gütergemeinschaft vereinbarenden Ehevertrages, aber vor der Eheschliessung erworbene Liegenschaft, fiel trotzdem in die Gemeinschaft. Dadurch konnte etwaigen Unredlichkeiten zwischen beiden Ehegatten vorgebeugt werden. Das Kaufgeld für eine veräusserte Liegenschaft gehörte in die Gemeinschaft als „beweglicher Vermögenswert" nach Art. 1401. Ein Grundstück das die Frau zur Zeit der Eheschliessung gemeinsam mit einem Dritten besass, fiel in ihr Sondervermögen. Art. 1408. Erwarb der Ehemann eine solche Liegenschaft allein, so konnte die Ehefrau bei der Auflösung der Gemeinschaft gegen Anrechnung des Erwerbspreises diesen Anteil dem Mann oder dessen Erben überlassen, oder ihn gegen Entrichtung dieses Preises an sich nehmen. Art. 1408. Bei der Veräusserung einer im Sondervermögen eines der Ehegatten befindlichen Liegenschaft während der Ehe trat das Erworbene an die Stelle des Veräusserten, gehörte also nicht zur Gemeinschaft[15]). Selbst bei barem Gelde trat nur ein quasi usus fructus ein d. h. die Gemeinschaft hatte das verbrauchte Geld zu ersetzen. Wurde für den Gelderlös ein weiterer Erwerb gemacht, so war die Beurteilung verschieden bei Mann oder Frau. Bei einer Liegenschaft des Mannes trat Surrogation nur dann ein, wenn der Mann bei der Erwerbung das Erworbene ausdrücklich als von diesem

[14]) s. Stabel, S. 468
[15]) s. Zachariä-Dreyer, S. 212

Erlös erworben erklärt hatte. Bei einer Liegenschaft der Frau musste der Mann ebenfalls ausdrücklich den Erwerb für die Frau zum Ausdruck gebracht und mit Zustimmung der Frau selbst gehandelt haben. Art. 1434, 1435 [16]). Zu dem Gemeinschaftsgute gehörten gemäss Art. 1401 Früchte, Einkünfte, Zinsen und Renten aus den Gütern, welche den Ehegatten bei der Eheschliessung gehörten, auch Nutzungen aus Waldungen (Holzschläge) und Bergwerken (Ausbeute). Art. 1403. Unter Umständen kam eine Entschädigung des betr. Ehegatten in Frage, der Eigentümer der Güter war, wenn der Anfall während der Ehe begann. Art, 1403, S. 3. An beweglichen Sachen fielen nicht in die Gemeinschaft: das Eigentum der Schriftsteller und Künstler an ihren Werken [17]), ferner Ruhegehalte und Mobiliarschenkungen, die nach dem Willen des Sckenkers nicht in die Gemeinschaft fallen sollten. Eigentum eines jeden Ehegatten blieben die ihm vor der Ehe gehörenden Liegenschaften und im Heiratsvertrage gemachte Schenkungen, falls diese nicht ausdrücklich dem Gemeinschattsgute zugedacht waren. Wurden sie beiden Ehegatten zusammen gemacht, so war anzunehmen, dass sie ins Gemeinschaftsgut (Gemeingut) fielen [18]), sofern die Bestimmung des Schenkers nicht ausdrücklich etwas anderes erklärte. Art. 1404, 1505. Eine vor der Ehe begonnene, während der Ehe vollendete Ersitzung war Alleineigentum des betreffenden Ehegatten [19]). Ebenso wurde eine Liegenschaft, welche auf Grund eines bereits vor der Ehe begründeten Klagerechts während der Ehe Eigentum wurde, Alleineigentum des betreffenden Ehegatten (Sondervermögen [20]). Vom Gemeingute blieben die Liegenschaften ausgeschlossen, welche der Vater oder die Mutter oder ein sonstiger Ascendent eines der Ehegatten diesem übertrug, um ihn entweder wegen einer Schuld zu befriedigen oder um ihn zu verpflichten, die Schulden des Schenkers an Dritte zu bezahlen. Art. 1406. Ein unbewegliches Gut, welches während der Ehe durch Tausch gegen eine dem einen der Ehegatten gehörende Liegenschaft erworben wurde, d. h. also aus desen Sondervermögen, fiel in diese Vermögensmasse.

Ueber vorgehenden Abschnitt berührende Fragen hatte sich das k. Bezirksgericht in Zweibrücken in einem am 21. Juli 1830 erlassenen Urteil zu äussern; ihm lag folgender Tatbestand zu Grunde:

Im Jahre 1806 hatten die Landwirtseheleute M. ihrem seit dem Jahre 1800 verheirateten Sohne in notarieller Urkunde ein Gut verkauft. Ein Drittel des Kaufpreises sollte ihm auf sein Erbteil angerechnet werden und die restlichen zwei Drittel sollte er an seine beiden Brüder ausbezahlen. Die Eltern hatten sich einen lebensläng-

---

[16]) s. Stabel, S. 469 ff.
[17]) s. Zachariä-Dreyer, S. 210 (Dekret v. 1810)
[18]) s. Zachariä-Dreyer, S. 213, Fussn. 21
[19]) s. Zachariä-Dreyer, zu Art. 1402, S. 213, Fussn. 20
[20]) s. Zachariä-Dreyer, S. 214

lichen Niessbrauch bestellt und ausserdem lastete auf dem Hofe eine Reallast der „protest. Kirchenschaffnei“ in Zweibrücken. Die letztere hatte 1808 zu dem Eigentumsübergang ihre Zustimmung erteilt. Der Uebertrag wurde in der Urkunde als eine elterliche Uebergabe und Erbteilung (avancement d'hoirie) bezeichnet. 1829 leitete die Kirchenschaffnei das Zwangsveräusserungsverfahren gegen den jungen M. persönlich ein. 1830 erhielt dessen Bruder den definitiven Zuschlag. Die Kinder der bereits 1826 verstorbenen Ehefrau des Schuldners erhoben daraufhin Nichtigkeitsklage wegen des Zuschlags mit folgender Begründung: Das Gut sei als von dem Ehemanne während der Ehe erkauft, Bestandteil der ehelichen – gesetzlichen — Gütergemeinschaft geworden und nun teilweise auf sie übergegangen. Da eine Teilung der Gemeinschaft noch nicht erfolgt sei, müsse die gegen den Vater allein betriebene Zwangsversteigerung gemäss Art. 2205 des bürg. Ges. B. als nichtig angesehen werden. Das erkennende Gericht wies die Klage ab, da es den Hof als persönliches Eigentum des Ehemannes ansah. Aus den Gründen: Der Uebergang des Hofes von den Eltern auf den Sohn sei eine Ueberlassung im Sinne des Art. 1406 des bürg. G. B. Es liege kein reiner Kauf vor und die Bezeichnung als solcher in den Urkunden dürfe nicht irreführen. Falls Zahlungen aus der Gütergemeinschaft geleistet worden seien, habe diese nach Art. 1406 eine Ersatzforderung.

Die Kläger hielten in der Berufung ihre Ansicht aufrecht, dass ein ehelicher Erwerb vorliege (nach Art. 1401 Ziff. 3), und daher Gemeinschaftsgut. Der Hof sei im Wege eines regelrechten Kaufes übergegangen. Art. 1406 sei nicht anwendbar, da ein Preis festgesetzt worden sei, der das volle Aequivalent des übertragenen Gutes bilde. Mindestens liege bezüglich der an die beiden Brüder zu zahlenden zwei Drittel ein oneroser Erwerb vor. Diese zwei Drittel müssten auf jeden Fall als Bestandteil der Gütergemeinschaft angesehen werden. Wenn auch in der mit der Kirchenschaffnei errichteten Urkunde der Ausdruck avancement d'hoirie verwandt worden sei, könne man darauf kein allzu grosses Gewicht legen, da die durch das frühere Rechtsgeschäft festgesetzte Natur des Uebertrages dadurch nicht geändert werden konnte. Es habe sich dabei um eine einseitige Erklärung des Ehemannes gehandelt, da in dem zweiten Falle die Frau nicht mitgewirkt habe.

Die Berufungsbeklagten erklärten, das Rechtsgeschäft habe nur den äusseren Schein eines Kaufvertrages, der Wille der Parteien sei in erster Linie zu beachten. Art. 1156. Kauf und Verkauf liege vor, wenn der Verkäufer einen Preis empfange, der in sein Vermögen übergehe.

Das K. Appellationsgericht in Zweibrücken verwarf die Berufung unter Anführung der Gründe des angefochtenen Urteils [21]).

[21]) s. Hilgard, Annalen 1831, S. 104 ff.

b) Die Schulden der Gemeinschaft — Der Passivbestand. — (Du Passif de la Communauté).

Die Schulden wurden während der Ehe aus dem Gemeingut bezahlt, da bares Geld auf jeden Fall, sei es nach Art. 1401 - bewegliches Vermögen — oder als quasi usufructus des Sondervermögens eines der Ehegatten, zum Gemeingut gehörte. Die genaue Einordnung der Schulden des Gemeingutes war von Wichtigkeit für die Frage, ob die geleistete Zahlung der Gemeinschaft endgültig zur Last fiel und bei der Beendigung der Gemeinschaft unter den Ehegatten zu teilen oder ob die Zahlung der Gemeinschaft wieder zu vergüten war. Weiter spielte eine Rolle, wer von den Ehegatten einem Dritten gegenüber haftete (für den — wie bereits oben gesagt — ein Gemeingut nicht bestand). Schulden der Ehegatten untereinander waren entweder in die Ehe eingebracht, während der Ehe eingegangen oder durch Schenkungen oder Erbschaften erworben. Sie waren Gemeinschaftsschulden nach den folgenden Darlegungen:

Alle am Tage der Eheschliessung bestehenden beweglichen Schulden — (dettes mobilières Art. 1409. s. auch Art. 529) — fielen der Gemeinschaft zur Last, d. h. sie waren Gemeinschaftsschulden im engeren Sinne, die letzten Endes vom Gemeingute zu tragen waren. Weiterhin Schulden, mit denen die während der Ehe anfallenden Erbschaften belastet waren, mit Vorbehalt der Vergütung für diejenigen Schulden, welche sich auf persönliche Liegenschaften der Ehegatten bezogen [22]) Art. 1409, Ziff. 1. Für Fahrnisstücke, welche nach dem Ehevertrage nicht in die Gemeinschaft fielen, gingen etwaige Schulden nicht zu Lasten des Gemeinschaftsgutes [23]). Schulden für die Liegenschaften eines Ehegatten nur verpfändet waren, ohne dass der Ehegatte auch persönlich haftete, fielen nicht in die Gemeinschaft, waren aber dann Gemeinschaftsschulden, wenn der betreffende Ehegatte zugleich persönlicher und dinglicher Schuldner war [24]). Der Begriff der beweglichen Schuld wird näher ersichtlich aus Art. 527 ff. In erster Linie waren es also Verbindlichkeiten und Klagen, welche einklagbare Summen oder bewegliche Sachen zum Gegenstande hatten. Wenn auch die vorehelichen Schulden in die Gemeinschaft fielen, so verblieben den Gläubigern doch die bisherigen gegen die Schuldner gerichteten Rechte z. B. der Betreibung der Zwangsvollstreckung von Liegenschaften der Frau usw. Die Gemeinschaft hatte bei etwaigen sie treffenden Schulden ein Recht auf Vergütung. Art. 1409 Ziffer. 1. Weiter waren Schulden - auch Immobiliarschulden [25])

---

[22]) s. Zachariä-Dreyer, S. 221, Fussn. 1
[23]) s. „ „ „ „ 2
[24]) s. „ „ S. 222, „ 3
[25]) s. „ „ S. 225, „ 16

— die auf den Erbschaften, Vermächtnissen oder Schenkungen lasteten, Gemeinschaftsschulden, soferne diese Erbschaften usw. dem Gemeingute zukamen. Art. 1409, Ziff. 1, 1411, 1418. Dann die Schulden des Mannes und die mit Zustimmung des Mannes eingegangenen Schulden der Frau während der Ehe (Art. 1409 Ziff. 2) und die Lasten der persönlichen Liegenschaften der Ehegatten, wie sie einem Niessbraucher anfallen. Art. 1409 Ziff. 4. Zu den Gemeinschaftsschulden gehörte der eheliche Unterhalt der Eheleute selbst, Erziehung und Unterhaltung der Kinder und alle übrigen Lasten der Ehe. Art. 1409 Ziff. 5. Unter Art. 1409 Ziff. 1 fielen auch Aufwendungen für voreheliche Kinder des einen oder anderen Ehegatten — aus früherer Ehe —, soferne diese Kinder nicht eigenes Vermögen hatten. Die Schuld war zugleich persönliche Schuld des Vaters oder der Mutter. Uneheliche Kinder waren ebenfalls aus der ehelichen Gütergemeinschaft zu alimentieren, wenn sie gemeinsam oder vor der Ehe anerkannt worden waren. Art. 337 [26]). Da die Frau während der Ehe nur mit Zustimmung des Mannes Schulden eingehen konnte, war durch Art. 1410 S. 1 Vorsorge getroffen, dass diese Schulden nicht vordatiert und zu vorehelichen und damit Gemeinschaftsschulden gemacht werden konnten. Sie mussten auf Grund sicherer Beweise nachgewiesen werden. Die Frau war der Gemeinschaft nichts schuldig, wenn der Mann solche Schulden vorbehaltlos bezahlt hatte. Art. 1410 S. 3.

Die von dem Manne oder von der Frau mit Einwilligung des Mannes während der Ehe gemachten Schulden waren persönliche Schulden im Falle des Art. 1437, d. h. wenn dem betr. Ehegatten aus den gemeinschaftlichen Gütern ein persönlicher Vorteil zugeflossen war. Bei einer ohne Einwilligung des Mannes von der Frau gemachten Schuld konnte das Gericht die Ermächtigung ersetzen. Dabei war zu unterscheiden: War die Ermächtigung wegen Weigerung des Mannes erfolgt, so bestand die Schuld für die Gemeinschaft nicht. Art. 1426. Handelte es sich lediglich um eine Verhinderung des Mannes, so konnte die mit gerichtlicher Ermächtigung eingegangene Schuld die Gemeinschaft verpflichten. Art. 1427 [27]).

Bei Schenkungen und Erbschaften gingen die Schulden von Liegenschaften nur den Beschenkten, bezw. den Erben an, bei beweglichen Gütern die Gemeinschaft. Bestanden die Erwerbungen teils aus beweglichen Gütern teils aus Liegenschaften, so wurden die Schulden im Verhältnisse des Wertes dieser Vermögensstücke zwischen dem betreffenden Ehegatten und der Gemeinschaft geteilt. Die Annahme einer Schenkung oder Erbschaft bedurfte der Einwilligung des Mannes. Art. 1414 [28]).

---

[26]) s. Zachariä-Dreyer, S. 227, Fussn. 21
[27]) s. Stabel, S. 474 ff.
[28]) s. Zachariä-Dreyer, S. 224, Fussn. 10

Gemeinschaftsschulden waren schliesslich die Zins- und Rentenzahlungen gem. Art. 1409 Ziff. 3 und die Verbindlichkeiten, welche dem einen oder anderen Ehegatten gegenüber aus der Gemeinschaft einzulösen waren. Alle behandelten Gemeinschaftsschulden galten als solche, wenn nicht der Ehevertrag eine andere Vereinbarung enthielt, z. B. Art. 1510. Alle anderen Schulden waren persönliche Schulden, auch Beerdigungskosten, da in diesem Falle die Gemeinschaft nicht mehr bestand. Trauerkosten der Witwe gehörten zu den Schulden der Manneserben. Art. 1481. Die Schulden der Gemeinschaft trafen jeden der beiden Ehegatten zur Hälfte. Art. 1482.

c) Die Verwaltung der Vermögensmassen und die Wirkungen der von den Ehegatten vorgenommenen Rechtshandlungen. (De l'Administration de la Communauté et de l'Effet des Actes de l'un ou de l'autre époux relativement à la Société conjugale).

Die Verwaltung der verschiedenen Vermögensmassen, bestehend in der reinen Verwaltungsbefugnis und der Verfügungsgewalt über das Gemeinschaftsgut, das eigene Vermögen des Mannes und das persönliche Vermögen der Frau, in dem Rechte der Veräusserung oder Belastung dieser Vermögen, hatte grundsätzlich der Mann. Er konnte unter Umständen bezüglich des Gemeingutes die Ausübung dieser Rechte der Frau überlassen. Der Mann konnte mit dem Gemeinschaftsgute schalten und walten gleich als wäre es Bestandteil seines eigenen Vermögens. Art. 1421 [29]). Er konnte es verkaufen oder mit einer Hypothek belasten. Er konnte sogar das Gemeingut verschwenden, verderben oder in Verfall geraten lassen, ohne dass er der Gemeinschaft oder der Frau eine Vergütung zu leisten hatte. Das einzige Mittel gegen eine solche Misswirtschaft des Mannes war die Klage auf Gütersonderung [30]). Das Verwaltungsrecht des Mannes hatte jedoch seine allgemeinen Schranken in Art. 1437. Der Mann — dies galt für jeden Ehegatten — durfte keinen persönlichen Vorteil aus der Gemeinschaft ziehen, ohne dafür eine Vergütung an die Gemeinschaft zu schulden. Er konnte auch nicht ganz oder teilweise über die Gemeinschaft verfügen etwa durch Schenkung, es sei denn zur Einrichtung oder Ausstattung gemeinschaftlicher Kinder. Art. 1422. Die Entnahme einer Ausstattung für ein Kind aus anderer Ehe (1. Ehe) war ersatzpflichtig. Art. 1469. Diese Ersatzpflicht traf sogar jeden Ehegatten, der ein gemeinschaftliches Kind für sich allein, d. h. mit Wirkung gegen sein Sondergut, aber aus den Mitteln des Gemeingutes ausgestattet hatte. Der Mann konnte über einzelne Fahr-

[29]) s. Zachariä-Dreyer, S. 229
[30]) s. Stabel, S. 485

nisgegenstände verfügen nach Art. 1422 S. 2 mit der Einschränkung des Art. 1437 und im Rahmen des Art. 1422 S. 1: ein solches Vorgehen durfte im Ergebnis nicht eine teilweise oder vollständige Verfügung über das gemeinschaftliche Vermögen bedeuten. Die entgegen diesen Bestimmungen getroffenen Verfügungen des Mannes waren jedoch nicht ohne weiteres nichtig, sie konnten von der Frau bezw. deren Erben angefochten werden [31]). Eine testamentarische Schenkung des Mannes durfte seinen Anteil an der Gütergemeinschaft nicht übersteigen. Eine auf diese Weise verschenkte Sache konnte der Beschenkte nur verlangen, wenn sie bei der Verteilung in das Los der Erben des Mannes fiel. Andernfalls war der Vermächtnisnehmer berechtigt, den Wert der Sache aus dem Anteile der Erben des Mannes an der Gütergemeinschaft und aus den persönlichen Gütern des Mannes zu fordern. Dasselbe galt auch von den Verfügungen der Frau [32]). Hatte die Ehefrau auf Ehescheidung oder Sonderung vom Tisch und Bett geklagt, so konnte sie während des Rechtsstreites zur Schmälerung ihrer Rechte getroffenen Verfügungen über das Gemeingut anfechten [33]). Das unumschränkte Verwaltungsrecht des Mannes hatte umgekehrt die Folge, dass alle Verbindlichkeiten, welche der Mann einging, sowohl gegen das Gemeingut als auch gegen dessen persönliches Vermögen wirksam waren [34]). Selbstverständlich waren die Schulden des Mannes, welche sein eigenes Vermögen zum Gegenstande hatten, von der Gemeinschaftshaftung ausgeschlossen.

Klagen, die das Gemeingut betrafen, wurden nur von dem Manne geltend gemacht ohne Beitritt der Frau. Bei Fahrnisstücken oder Mobiliarklagen der Frau, welche vertraglich von der Gemeinschaft ausgenommen waren, Art. 1500, war gleichwohl der Mann allein klageberechtigt, Art. 1428 [35]), ausserdem bei Besitz- und petitorischen Klagen, welche die eigenen Liegenschaften der Frau zum Gegenstande hatten, da auch deren Nutzungen in das Gemeingut fielen und der Mann für die aus der Nichterhebung dieser Klagen entstandenen Nachteile aus seinem Verwaltungsrechte und der Verwaltungspflicht heraus der Frau gegenüber verantwortlich war. Art. 1428. Urteile hatten dann auch nur Wirksamkeit gegenüber dem Manne und der Gemeinschaft [36]). In den Fällen seines Klagerechtes war der Mann auch allein passiv legitimiert. Um aber gegen die Frau einen Titel zu erhalten, war es erforderlich — z. B. bei vorehelichen Schulden der Frau — gleichzeitig gegen die Frau zu klagen [37]). Bei allen

[31]) s. Zachariä-Dreyer S. 231, Fussn. 6, 6a.
[32]) s. „ „ „ 232, „ 7, 8
[33]) s. „ „ „ 233
[34]) s. „ „ „ 232
[35]) s. „ „ „ 235, Fussn. 13
[36]) s. „ „ „ 235, Fussn. 14, anders Stabel, S. 488, bezüglich d. petit. Klagen
[37]) s. Zachariä-Dreyer, S. 236, Fussn. 16

Zivilverbindlichkeiten — Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder Führung eines Rechtsstreites - hatte die Ermächtigung der Frau durch den Mann die Wirkung, dass die etwa entstehende Schuld sowohl gegen das eigene Vermögen der Frau als auch gegen die Gemeinschaft sich richtete. Bei Verfügungen der Frau über ihr Sondergut oder Erwerbung für dieses mit Ermächtigung des Mannes wurde die Gemeinschaft nicht betroffen [38]). Eine Frau konnte sich und die Gemeinschaft nicht ohne Einwilligung des Mannes verpflichten, auch nicht zu dem Zwecke, den Mann aus der Haft zu befreien oder gemeinschaftliche Kinder auszustatten. Sie bedurfte bei Abwesenheit des Mannes der Ermächtigung durch das Gericht. Art. 1427.

Die Ausstattung gemeinschaftlicher Kinder war keine Verbindlichkeit der Eltern, daher auch keine Last der Gemeinschaft, sondern eine Schenkung des betreffenden sie versprechenden Elternteils. Wenn beide Ehegatten zusammen eine Ausstattung versprochen hatten, so traf jeden die Hälfte aus seinem persönlichen Vermögen. Wurde Gemeinschaftsgut dazu verwendet oder eigenes Vermögen über den einen Ehegatten treffenden Anteil hinaus, so musste das Gemeingut bezw. der betreffende Ehegatte entschädigt werden. Art. 1438 [39]). Der Mann konnte zugleich im Namen der Frau ein Kind ausstatten unter Verwendung des Gemeinschaftsgutes. Der Anteil der Frau fiel dieser dabei als Gemeinschaftsschuld zur Last. Art. 1439, 1422. Der Mann konnte eine Ausstattung aus seinem eigenen Vermögen oder aus der Gemeinschaft versprechen und erfüllen. Im ersteren Falle berührte dies die Gemeinschaft nicht, im letzteren Falle hatte der Mann nach Art. 1422 im Rahmen seiner Verwaltungsmacht mit Wirkung gegen das Gemeinschaftsgut gehandelt. Die Frau bedurfte in einem solchen Falle der Ermächtigung und eine Schenkung galt nur als aus ihrem eigenem Vermögen gemacht [40]). Der Mann war über sein eigenes Vermögen unumschränkter Herr.

Der Mann war, wie oben schon angedeutet, — vorbehaltlich der etwaigen Beschränkungen durch den Ehevertrag — Verwalter des ganzen der Frau zugehörigen persönlichen Vermögens. Art. 1428. Das war ein Ausfluss seines Verwaltungsrechtes an der Gemeinschaft, da die Nutzungen des persönlichen Vermögens zum Aktivbestand der Gemeinschaft gehörten [41]). Eine Einwirkung des Mannes auf das eigene Vermögen der Frau unterlag jedoch nach dem Gesetze wesentlichen Beschränkungen. Er konnte persönliche Liegenschaften der Frau nicht ohne deren Mitwirkung veräussern. Art. 1428. S. 3. Er war verantwortlich für jede durch Unterlassung fürsorglicher Massnahmen verursachte Verschlechterung der persönlichen Güter

[38]) s. Zachariä-Dreyer S. 239, Fussn. 24 (bestritten)
[39]) s. Stabel, S. 489 Nr. 1 und 2
[40]) s. Stabel, S. 489 Nr. 2
[41]) s. Zachariä-Dreyer S. 245, Fussn. 1a

der Frau. Art. 1428, S. 4. Ein von dem Manne allein geschlossener Miet- oder Pachtvertrag über persönliche Güter der Frau, der von dem Manne über mehr als 9 Jahre hinaus verlängert worden war, wirkte im Falle der Auflösung der Gemeinschaft gegen die Frau oder deren Erben nur bis zum Ablauf der gerade laufenden 9 Jahre. Art. 1429. Ebenso war es im Falle des Art. 1430 bei der Verpachtung von ländlichen Gütern oder Häusern bis zu 9 Jahren, wenn im ersteren Fall der Mann mehr als 3 Jahre vor dem Ende der laufenden Verpachtung den Vertrag abgeschlossen oder erneuert hatte. Er war wirksam, wenn die Vollziehung vor der Auflösung der Gemeinschaft ihren Anfang genommen hatte.

Mit dem Vorbehalte der näher bezeichneten Rechte des Mannes hatte die Frau alle Rechte über ihr Vermögen und über Verbindlichkeiten wegen dessen Vermögens, welche jedermann bezüglich seines Vermögens zustehen. Sie bedurfte aber zu Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten der Ermächtigung des Mannes oder des Gerichts. Die Frau hatte einen Anspruch auf Entschädigung gegen das Gemeingut, wenn sie sich zum Vorteile des Mannes oder des Gemeingutes verpflichtete. Sie wurde so behandelt, als hätte sie sich nur als Bürge verpflichtet. Art. 1431. Sie hatte diesen Anspruch auch wenn sie sich samtverbindlich mit dem Manne verpflichtet hatte. Gegenüber den Gläubigern erschien sie als wirkliche Solidarschuldnerin [42]).

Uebernahm der Mann bei einem von der Frau vorgenommenen Verkauf einer persönlichen Liegenschaft samtverbindliche Haftung, so hatte er, falls er in Anspruch genommen wurde, sowohl ein Rückgriffsrecht gegen den Anteil der Frau an der Gemeinschaft als auch gegen ihr persönliches Vermögen. War die Liegenschaft des einen oder anderen Ehegatten verkauft oder waren Dienstbarkeiten, welche diesen zustanden, mit Geld abgelöst worden und der Preis dafür der Gemeinschaft zugeflossen, ohne dass eine Wiederanlage erfolgte, so konnte der betreffende Ehegatte diesen Preis der Gemeinschaft entnehmen. Bezüglich des Mannes galt eine Wiederanlage als erfolgt, wenn er bei einer Erwerbung erklärte, dass sie aus diesem Gelde erfolgt sei. Bezüglich der Frau galt dies aber nur, wenn sie die Wiederanlage förmlich annahm, andernfalls ihr für den Preis ein Erstattungsanspruch bei der Auflösung der Gemeinschaft zustand. Art. 1432, 1433, 1434, 1435 [43]). Der Preis für den Verkauf einer unbeweglichen Sache, welche dem Manne gehörte, wurde nur aus dem gemeinschaftlichen Vermögen vergütet, bei der Frau dagegen auch aus dem Vermögen des Mannes, in anbetracht dessen, dass die Schulden der Gemeinschaft gleichzeitig persönliche Schulden des

[42]) s. Zachariä-Dreyer, S. 250 Fussn. 17
[43]) s. auch oben unter a) und b)

Mannes waren. Art. 1436. Alle diese Ansprüche bezogen sich auf den Zeitpunkt, wo die Auflösung der Gütergemeinschaft erfolgte, Art. 1470 Nr. 2 u. 3, d. h. eine Befriedigung dieser Ansprüche erfolgte praktisch erst mit der Beendigung der Gemeinschaft.

Eine Bestimmung, die auch den vorhergehenden Abschnitt über die Schulden der Vermögensmassen noch berührt, behandelt noch Art. 1424 dieses Kapitels. Darnach fielen Geldstrafen aus einer Verurteilung des Mannes dessen eigenem Vermögen zur Last, sie konnten zwar aus der Gemeinschaft beigetrieben, mussten dieser aber vergütet werden. Geldstrafen der Frau trafen ihr persönliches Vermögen. Verurteilungen wegen eines den bürgerlichen Tod nach sich ziehenden Verbrechens trafen den Anteil der Gütergemeinschaft und das eigene Vermögen. Art. 1425. (Durch Wegfall des bürgerl. Todes durch Gesetz vom 15. 11. 1849 wurde diese Bestimmung für die Pfalz gegenstandslos[44]). Nach Art. 1426 waren Gemeinschaftsschulden auch Schulden der Frau aus einem von ihr mit Genehmigung des Mannes betriebenen Handelsgeschäft. Sonst war zur Haftung des Gemeingutes in jedem Falle die Ermächtigung des Mannes erforderlich.

d) Die Auflösung der Gütergemeinschaft. (La Dissolution de la Communauté).

Die Gütergemeinschaft wurde beendet 1. durch den natürlichen Tod eines Ehegatten, 2. durch den bürgerlichen Tod[45]), 3. durch Ehescheidung, 4. durch Trennung von Tisch und Bett[46]), 5. durch Gütertrennung, ein Güterverhältnis nach Art. 1536—1539 (séparation des biens).

Bei einer für nichtig erklärten Ehe bestanden einstweilen die Wirkungen der Gemeinschaft de facto. Die eheliche Gütergemeinschaft war von dem Augenblicke an aufgelöst, in welchem die Tatsache eintrat, an die das Gesetz die Auflösung der Gemeinschaft knüpfte. Die Gütertrennung konnte von der Frau nur vor Gericht erwirkt werden, wenn die während der Ehe eingetretene Zerrüttung der Verwaltungsgeschäfte des Mannes das Einbringen der Frau zur Gemeinschaft gefährdeten oder die Befürchtung begründet war, dass seine Güter nicht ausreichten, um die Frau wegen ihrer Rechte und Ersatzforderungen zu befriedigen oder, dass das von den beiden Ehegatten während der Ehe erworbene Vermögen zugrunde gehen werde[47]). Es war nicht erforderlich, dass die Frau sich in dem Heiratsvertrage die Zurücknahme ihres Einbringens gem. Art. 1514 bedungen hatte für den Fall ihres Verzichtes auf die Gemeinschaft. Auch bei einfachem

[44]) s. Loew, Fussn. 1 zu Art. 1425 u. Fussn. 1 zu Art. 22
[45]) weggefallen s. Anm. 44
[46]) weggefallen d. Personenstandsges. v. 6. 3. 1875, Par. 77
[47]) s. Zachariä-Dreyer S. 275, Fussn. 1

Verzicht, d. h. falls die Frau eine Rücknahmeforderung bezüglich ihres Einbringens zur Gemeinschaft nicht hatte, stand ihr das Klagerecht des Art. 1443 zu[48]). Gütertrennung konnte von der Frau verlangt werden, „dans tous cas, où l'interêt de la femme l'exige", also in allen Fällen, in denen das Interesse der Frau es erforderte[49]). Die Gütersonderungsklage konnte jederzeit, auch während eines Scheidungsprozesses, angestellt werden. Wenn das Urteil die Gütersonderung aussprach, war gleichwohl die Sonderung nichtig, wenn sie nicht durch wirkliche Befriedigung der Frau für ihre Ansprüche bis zum Betrage des Mannesvermögens oder durch Vollstreckungshandlungen in Vollzug gesetzt worden war. Diese mussten in den nächsten 14 Tagen nach dem Urteil begonnen haben und durften nicht unterbrochen sein[50]). Das Urteil war aber nur vollziehbar, wenn es gemäss Art. 1445 bekannt gemacht war[51]). Das Recht, die Gütersonderung zu verlangen hatte nur die Frau, den Erben stand es nicht zu[52]). Die persönlichen Gläubiger der Frau konnten ohne deren Einwilligung nicht auf die Gütertrennung antragen. Art. 1446. Sie konnten aber bei eintretendem Verfalle des Mannesvermögens oder Konkurs die Rechte ihrer Schuldnerin ausüben. Eine freiwillige Fortsetzung der Gemeinschaft nach dem Tode (durch die Erben) oder nach der Scheidung (durch die Ehegatten) gab es nicht[53]).

Die Teilung erfolgte nach dem Vermögensstande im Zeitpunkte der Aufhebung der Gemeinschaft. Dem überlebenden Ehegatten oblag daher eine Inventarpflicht nach Art. 1442, deren Unterlassung für den betreffenden Ehegatten entsprechende Nachteile im Verhältnisse zu Dritten mit sich brachte. Die Gläubiger des Mannes konnten die zu ihrem Nachteile ausgesprochene oder schon vollzogene Gütersonderung anfechten. In dem Rechtsstreite über die Gütersonderung konnten sie intervenieren. Die Wirkung der Gütertrennung ging auf den Tag der Klage — der Ladungsbehändigung an den Mann[54]) — zurück. Art. 1445.

Die Frau hatte nach erwirkter Gütersonderung das Recht, ihr Vermögen frei zu verwalten. Sie konnte über ihre beweglichen Güter verfügen und sie veräussern. Die Liegenschaften dagegen konnte sie nicht ohne Einwilligung des Mannes oder bei dessen Verweigerung nicht ohne gerichtliche Ermächtigung veräussern. Art. 1449. Sie konnte jedoch dieselben vermieten oder verpachten und ihre Ein-

[48]) s. Zachariä-Dreyer, S. 278 u. Fussn. 11 zu Par. 516
[49]) s. Zachariä-Dreyer, Fussn. 12 zu Par. 516
[50]) 1 Monat s. Loew, Fussn. 1 zu Art. 1444, wegen Versäumnis d. Frist, s. Zachariä-Dreyer, Fussn. 24 zu Par. 516
[51]) s. Loew, Fussn. zu Art. 1445
[52]) s. Zachariä-Dreyer, S. 276
[53]) s. Stabel, S. 298
[54]) s. Zachariä-Dreyer, Fussn. 28a zu Par. 516

künfte ohne Ermächtigung beziehen. Aber vor Gericht konnte sie in den Sachen, welche das weibliche Vermögen betraten, nicht ohne Ermächtigung des Mannes stehen. Art. 215. Ohne sie durfte sie auch nicht die Vermietung oder Verpachtung ihrer Liegenschaften auf länger als neun Jahre vornehmen [55]). Der Mann war andererseits nicht verantwortlich für die Verwaltung der Frau über liegende Güter bezw. deren Veräusserung durch die Frau, wenn er nicht selbst dabei mitgewirkt hatte, Art. 1450. Die Bestimmungen der Art. 1536 bis 1539 waren hier mit heranzuziehen. Die Frau war verbunden, im Verhältnisse ihres Vermögens und desjenigen des Mannes sowohl zu den Kosten der Haushaltung, als zu denen der Erziehung und Unterhaltung der Kinder aus dieser Ehe beizutragen. Sie musste die Kosten ganz tragen, wenn dem Manne nichts übrig blieb. Art. 1448. Diese Vorschrift betraf auch Kinder aus einer früheren Ehe des Mannes nach der Auslegung dieser Bestimmung [56]). Wenn die Frau demgemäss Ausgaben der häuslichen Wirtschaft ganz bestritt, konnten sich auch die Gläubiger wegen der dieserhalb angelaufenen Schulden an sie halten. Sie haftete aber nicht, wenn sie dem Manne bereits das Geld zur Befriedigung der Gläubiger ausgehändigt hatte. Auch bei der ursprünglich noch eintretenden Trennung von Tisch und Bett gab es eine Beitragspflicht der Frau zu den Ausgaben des Haushaltes aus der gegenseitigen Alimentationspflicht [57]). Ueber die Höhe des Beitrages der Frau ist bezüglich der durch Heiratsvertrag vereinbarten Gütertrennung in Art. 1537 gesagt, dass im Zweifel die Frau bis zum Betrage eines Drittels ihrer Einkünfte sich beteiligen musste. Diese Vorshrift wurde allerdings für den Fall der gerichtlichen Gütersonderung nicht für zutreffend erklärt, da hier nicht die Gleichheit des Grundes angenommen und die Bestimmung der Höhe des Beitrages dem richterlichen Ermessen zugewiesen wurde [58]). Diese Gütersonderung konnte mit Einwilligung beider Teile wieder hergestellt werden. (Bei vertragsmässiger Gütersonderung war dies nicht möglich, da eine Aenderung des Heiratsvertrages während der Ehe nicht gestattet war. Es hätte sich streng genommen, in diesem Falle nicht um eine „Wiederherstellung" handeln können, da die Gemeinschaft noch garnicht bestand). Die Wiederherstellung bedurfte verschiedener wesentlicher Formerfordernisse. Art. 1451 [59]). Die wiederhergestellte Gütergemeinschaft wirkte auf den Tag der Eheschliessung zurück. Alles wurde in den Zustand zurückversetzt, als wenn keine Trennung stattgefunden hätte. Die Vollziehung der Rechtsgeschäfte der Frau nach Art. 1449 wurde jedoch nicht berührt. Wenn die Eheleute die Gemeinschaft unter Bedingungen herstellten, welche von

[55]) s. Zachariä-Dreyer, S. 283 zu Art. 1449, 1429
[56]) näh. Zachariä-Dreyer. Par. 516. Fussn. 41
[57]) s. Zachariä-Dreyer, Par. 516 Fussn. 43
[58]) s. „ „ „ „ 44
[59]) s. Stern, Fussn. zu Art. 1451

den früher stattgehabten abwichen, so war eine solche Uebereinkunft nichtig bezüglich der Bedingungen, dagegen nicht bezüglich der Wiederherstellung an sich[60]) Art. 1451, S. 2, 3 u. 4. Ohne Bekanntmachung konnte die Uebereinkunft Dritten nicht entgegengehalten werden. Dies geschah durch öffentlichen Anschlag einer Abschrift der betreffenden Notariatsurkunde. Art. 1451 S. 2. Eine erneute Gütersonderung konnte aber nur nach Art. 1443 erwirkt werden d. h. durch richterliches Erkenntnis, nicht durch Uebereinkunft der beiden Parteien.

Das k. Bezirksgericht in Frankenthal hatte in einem Prozesse über die wichtige Frage des französischen Zivilrechts zu entscheiden, ob die Unfähigkeit der Frau, ohne gerichtliche oder ehemännliche Ermächtigung sich durch Vertrag zu verpflichten, die Gütertrennung nur insoweit aufgehoben werde, dass sie nunmehr Mobiliarsachen veräussern und innerhalb der Verwaltungsbefugnis über ihr pessönliches Vermögen Verpflichtungen eingehen dürfe oder ob sie auch ausserhalb dieser Grenzen Schulden eingehen könne, die dann nur gegen ihr Mobiliarvermögen wirksam seien.

Ein Ehemann war verklagt worden aus drei Schuldscheinen, die ihrem Texte nach nur auf den Mann lauteten, ohne irgendwelche Erwähnung der Frau. Unter dem Namen des Mannes stand jedoch auch der Name der Frau als Unterschrift. Diese war zur Zeit der Ausstellung der Schuldscheine bereits gerichtlich in Gütern getrennt. Die Echtheit ihrer Unterschrift wurde zudem in Abrede gestellt.

Das k. Bezirksgericht in Frankenthal gab der Klage bezüglich des Ehemannes statt, bezüglich der Ehefrau wies es die Klage ab, weil selbst eine echte Unterschrift zur Begründung einer Verbindlichkeit der Frau nicht genüge. Die Berufung des Klägers erbrachte zunächst die Echtheit der Unterschrift der Frau. Der Kläger beantragte daraufhin die Verurteilung der Ehefrau zur Zahlung der Hälfte der eingeklagten Summe. Die Ehefrau habe nach Art. 1449 die freie Verfügung über ihr Mobiliarvermögen, könne daher auch Mobiliarschulden ohne Ermächtigung eingehen. Im übrigen liege die Ermächtigung vor, da anzunehmen sei, dass die Ehefrau zu gleicher Zeit wie der Ehemann unterschrieben habe und dessen Mitwirkung nach Art. 217 genüge. Die Erben der Ehefrau brachten vor, die Ehefrau habe nach Art. 217 ff. und 1449 die Schulden nicht gültig eingehen können. Aus der Mitunterschrift gehe keine Verptlichtung hervor; denn sie könne auch später und ohne Wissen des Mannes erfolgt sein.

Der zweite Staatsprokurator bemerkte dazu:

„Die Ansichten der Autoren über die erwähnte Frage sind sehr verschieden und die Jurisprudenz der französischen Gerichtshöfe hat

[60]) s. Zachariä-Dreyer Par. 516, Fussn. 67 (bestritten)

rücksichtlich derselben lange Zeit geschwankt. Die Verfügungen des Art. 1449 des bürg. G. B., wonach die in Gütern getrennte Ehefrau die freie Verwaltung ihres persönlichen Vermögens erhält, haben einige Schriftsteller und Gerichtshöfe auf die Ansicht geführt, dass eine solche Ehefrau auch ohne Ermächtigung Schulden kontrahieren könne, dass aber das Exekutionsrecht des Gläubigers für solche Forderungen sich nur auf das Mobiliarvermögen des Schuldners erstrecke, indem eine solche Verpflichtung als eine indirekte Veräusserung von Mobiliarsachen erscheine, die das Gesetz der Ehefrau gestattet".

Der Schriftsteller Duranton habe erklärt — in traité des obl. en gal. Tom I Nro. 240 und Cours de droit franc., Tom. II pag. 442 und ff. 60a) - dass die Ehefrau nach der Gütertrennung nur Schulden eingehen könne, ohne Ermächtigung, welche die Verwaltung ihres persönlichen Vermögens beträfen z. B. Verbindlichkeiten, Schulden gegenüber Handwerksleuten usw.

Die erstere Ansicht hatte in 2 Urteilen — Urteil v. 16. März 1813 (Sirey [61]) XIV, 1, 160) und vom 18. Mai 1819 (Sirey XIX, 1, 339) — der Cassationshof in Paris vertreten. Mit letzterem Urteil hatte er eine Entscheidung des Gerichtshofes in Rouen kassiert und die Sache vor den Gerichtshof in Paris verwiesen. Dieser entschied wie der Gerichtshof in Rouen. Dabei verbreitete sich der General-Advokat ausführlich über die Frage. Er griff auf die hauptsächlichste Quelle des französischen Civilrechts zurück, auf die Coutume de Paris Art. 234, der besagt: „la femme ne peut s'obliger sans le consentiment de son mari, si elle n'est séparée". Darnach schienen die Befugnisse der Frau noch über den Art. 1449 hinaus erweitert gewesen zu sein. Seit dem Jahre 1820 war in weiteren Entscheidungen zu dieser Frage Stellung genommen worden und zwar in der Richtung des Urteils von Rouen.

Der Staatsprokurator erklärte abschliessend zu dieser Frage in dem angeführten Prozesse: „Aus der Zusammenstellung der Art. 217, 219, 221, 222, 224 des bürg. G. B. ergibt sich als allgemeiner Grundsatz, dass die Ehefrau ohne Ermächtigung nicht rechtsgültig kontrahieren, ja nicht einmal erwerben könne. Von dieser Regel macht der Art. 1449 blos die Ausnahme, dass er ihr, wenn sie in Gütern getrennt ist, die freie Verwaltung ihres persönlichen Vermögens gestattet und ihr ausserdem die Befugnis erteilt, über Mobiliarsachen zu disponieren und dieselben zu veräussern. Ausnahmen aber dürfen nicht nach vermeintlichen Analogien auf andere Fälle ausgedehnt werden". Die Eingehung von Verbindlichkeiten ohne Ermächtigung beschränke sich daher auf 2 Fälle: 1. Dass der Vertrag sich auf die Verwaltung

[60a]) s. Ch. Hilgard, Annalen, 1831, S. 232 unten

[61]) Sammlung von Urteilen des Kassationshofes in Paris (Teil 1) und der übrigen französischen Gerichtshöfe (Teil 2).

des persönlichen Vermögens der Frau beziehe und 2. dass die Ehefrau Mobiliarsachen veräussere.

Das Urteil des k. Appellationsgerichtes in dieser Sache vom 25. April 1831 lautete [62]):

„In Erw., dass bei der letzten Verhandlung der Sache die Erben der Ehefrau M. den Einwand geltend machten, dass eine Verpflichtung der letzteren zur Zahlung der fraglichen Schulden, selbst wenn sie durch die als echt anerkannten Unterschriften vollständig erwiesen wäre, als ungültig erscheinen würde, weil nicht erwiesen sey, dass sie von ihrem Ehemann dazu autorisirt gewesen;

Dass sonach vor Allem zu untersuchen ist, 1. ob im gegebenen Falle, wo die Ehefrau anerkanntermassen in Gütern getrennt war, zu der fraglichen Verpflichtung die Ermächtigung des Ehemannes erforderlich gewesen sey? und 2. ob der Beweis einer solchen Ermächtigung vorliege?

In Erw. über die erste Frage, dass aus den Verfügungen der Art. 217, 219, 220 und folg. des bürg. G. B. als Regel hervorgeht, dass die Ehefrau, selbst wenn sie in Gütern getrennt ist, ohne eine schriftliche Ermächtigung ihres Ehemannes oder dessen Mitwirkung im Akte selbst, keine Verbindlichkeiten contrahiren kann, — und dass der Art. 225 der Ehefrau und ihren Erben das Recht giebt, die aus diesem Mangel entspringende Nichtigkeit der Verpflichtung geltend zu machen;

Dass zwar der Art. 1449 der Ehefrau, welche die Gütertrennung erlangt hat, die Befugnis erteilt, ihr Vermögen frei zu verwalten, und Mobiliar-Gegenstände ohne Zutun ihres Ehemannes zu veräussern;

Dass aber diese Befugnis, als Ausnahme von der Regel, nicht ausgedehnt werden darf, und dass daher die vertragsmässigen Verbindlichkeiten, welche eine solche Ehefrau ohne die Ermächtigung ihres Mannes contrahirt, nur in so ferne gültig sind, als sie in den Gränzen einer vernünftigen und sachgemässen Verwaltung ihres Vermögens liegen, oder eine wirkliche Veräusserung von Mobiliarsachen betreffen;

Dass auch die Jurisprudenz der angesehendsten Gerichtshöfe Frankreichs, namentlich die des Cassationshofes, in der neuern Zeit sich für diese Ansicht entschieden hat, - Sirey, XXVIII, 1, 356; XXIX, 1, 181 und 1, 423; —

Dass die Art. 217 und 1449, indem sie der Ehefrau, auch wenn sie in Gütern getrennt ist, ausdrücklich die Veräusserung oder Verhypothezierung ihrer liegenden Güter ohne Mitwirkung des Ehemannes untersagen, nothwendig auch das Verbot enthalten, ohne diese Mit-

[62]) s. zu diesem Prozesse Hilgard, Annalen 1831 S. 229 ff.

wirkung Schulden zu contrahiren, weil jeder Gläubiger, dessen Forderung an sich rechtmässig ist, nach der allgemeinen Bestimmung der Art. 2092 und 2204 des bürg. G. B., zur Veräusserung der liegenden Güter seines Schuldners schreiten kann, und weil jede Schuld, sobald sie eingeklagt wird, nach Art. 2123 eine gerichtliche General-Hypothek bewirkt;

Dass es überhaupt, hinsichtlich der Veräusserung des Immobiliarvermögens, für den Schuldner selbst gleichgültig ist, ob er eine Schuld mit oder ohne Hypothek contrahire, da die Letztere blos das Vorzugsrecht der Gläubiger unter sich betrifft; mithin die Unfähigkeit der Ehefrau zu verhypothezirен mit der Unfähigkeit überhaupt Schulden zu contrahiren, in der obigen Beziehung als gleichbedeutend erscheint;

Dass daher in vorliegendem Falle die Ermächtigung des Ehemannes allerdings nöthig war, da weder erwiesen noch behauptet worden ist, dass die Ehefrau die ansehnlichen Schulden, welche den Gegenstand des Prozesses bilden, zum Behufe der Verwaltung ihres Vermögens contrahirt habe.

In Erw. über die zweite Frage, dass Derjenige, welcher die Gültigkeit der Verpflichtung seiner Ehefrau behauptet, die Zustimmung des Ehemannes zu erweisen hat, und dass diese Zustimmung, wie schon bemerkt, entweder schriftlich vorliegen, oder durch die Mitwirkung des Ehemannes in dem Akte selbst beurkundet seyn muss; dass im vorliegenden Falle zwar die Schuldscheine sowohl von dem Ehemanne als von der Ehefrau unterschrieben sind;

Dass aber dieser Umstand die Ermächtigung des Ehemannes zur Mitverpflichtung der Frau nur dann darthun könnte, wenn entweder aus dem Inhalte der durch den Ehemann unterzeichneten Schrift eine solche Ermächtigung hervorginge, — was der Fall ist, wenn die Schrift eine Verbindlichkeit beider Ehegatten enthält, — oder wenn durch den Akt erwiesen wäre, dass die Ehefrau ihre Unterschrift gleichzeitig mit dem Ehemanne und in dessen Anwesenheit, mithin unter dessen Zustimmung, auf die Schuldscheine gesetzt habe; ....“

Das Appellationsgericht kam auf Grund dieser Erwägungen zur Verwerfung der Berufung.

Das hier ausführlich angeführte Urteil des k. Appellationsgerichtes in Zweibrücken und die in dem ganzen Prozesse angestellten Erwägungen zu den berührten Fragen des ehelichen Güterrechts lassen zweierlei erkennen: Zunächst die Anwendung des Cc an sich als geltendes Recht in der Pfalz und dann die Bezugnahme auf die französischen Rechtsquellen und die französische Rechtssprechung. Die Coutume de Paris wurde zur Auslegung der Bestimmungen des Cc bezw. pfälz. bürg. G. B. ausdrücklich herangezogen und es wurden

die Urteile der französischen Gerichtshöfe auch dann noch als richtungweisend betrachtet - es handelte sich ja um die Auslegung des gleichen Gesetzbuches —, als die politische Herrschaft Frankreichs in der Pfalz bereits beendet war.

e) Annahme und Verzicht auf die Gemeinschaft. (L'Acceptation de la Communauté et la Renonciation).

Die Auflösung der Gütergemeinschaft hatte die Auseinandersetzung und Teilung des Vermögens zur Folge. Die Frau nahm eine gewisse Sonderstellung bei der Gemeinschaftsteilung ein. Das war ein billiges Gegengewicht gegenüber den Vorrechten des Mannes während der Dauer der Gemeinschaft. Nach der Auflösung der Gemeinschaft hatte die Frau die Möglichkeit, die Rechte auszuüben, welche auch einem Erben gegenüber der ihm zugefallenen Erbschaft zustehen. Sie konnte 1. die Gemeinschaft unbedingt, 2. auf Grund eines errichteten Inventars annehmen oder 3. die Gemeinschaft ausschlagen. Art. 1453 ff. Im Falle des Todes eines Ehegatten wurde also die Gemeinschaft nicht fortgesetzt[63]), auch dann nicht, wenn kein Inventar errichtet worden war. Art. 1442. Den Beteiligten blieben ihre Ansprüche bezüglich des Bestandes der gemeinschaftlichen Güter vorbehalten. Hatte keine Inventarerrichtung stattgefunden, so verlor der überlebende Ehegatte die Nutzniessung am Kindesvermögen beim Vorhandensein minderjähriger Kinder. Art. 1442. Die Frau konnte nicht mehr verzichten, wenn sie durch tatsächliche Einmischung sich der Gemeinschaft teilhaftig gemacht d. h, ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen zu erkennen gegeben hatte, dass sie sich als Teilhaberin der Gemeinschaft betrachte. Art. 1454. Sie hatte damit die Gemeinschaft angenommen. Aus dieser Tatsache folgte, dass sie als Teilhaberin an der Gemeinschaft auch für deren Schulden mitverantwortlich gemacht wurde, während sie andererseits d. h. bei Verzicht, ihren Anteil an den vorhandenen Aktiven der Gemeinschaft zugunsten des Mannes aufgab und sich von den Schulden der Gemeinschaft befreite. Reine Verwaltungshandlungen oder fürsorgliche Massnahmen enthielten noch keine Einmischung und bedeuteten keine Annahme z. B. Verpachtung oder Vermietung eines gemeinschaftlichen Grundstücks. Die Frau konnte nicht mehr verzichten, wenn sie sich bei einem Rechtsgeschäft die Eigenschaft als Teilhaberin der Gütergemeinschaft beilegte und sich auch in den vorigen Stand zurückversetzen liess, selbst, wenn noch kein Inventar errichtet war ; es sei denn, dass seitens der Erben des Mannes eine betrügerische Handlung vorgenommen worden war. Art. 1455. Um sich das Recht des Verzichtes auf die Gemeinschaft zu erhalten, musste die Witwe innerhalb dreier Monate nach dem Tode des Mannes ein Inventar über die Güter der Gemeinschaft errichten lassen,

[63]) wie nach der Coutume de Paris, s. Zachariä-Dreyer, Par. 517, Fussn. 5

unter Zuziehung bezw. Ladung der Erben des Mannes. Art. 1456. Innerhalb dreier Monate und vierzig Tage nach dem Tode des Mannes musste die Witwe auf der Gerichtsschreiberei des Gerichtes erster Instanz, am letzten Wohnsitze des Mannes, ihre Verzichtleistung erklären. Diese Tatsache war in das zur Aufnahme von Erbschaftsverzichten bestimmte Register einzutragen. Art. 1457. Weder die Annahme der Gemeinschaft noch der Verzicht konnten an eine Bedingung geknüpft oder nur auf einen Teil der Gemeinschaft bezogen werden. Die Witwe konnte auch Verzicht leisten innerhalb der in Art. 1457 gestellten Frist ohne Errichtung eines Inventars. Die Inventarisierung musste aber erfolgt sein, wenn nach der Drei-Monats-Frist der Verzicht erklärt werden sollte. Nach der Errichtung des Inventars hatte also die Frau noch eine Frist von 40 Tagen (vom Ablauf der 3 Monate oder dem Abschluss des Inventars an) zur Verzichtleistung auf die Gemeinschaft. Bereits innerhalb der Drei-Monats-Frist bezw. der weiteren 40 Tage nach Inventarerrichtung, konnte sie als Miteigentümerin an der Gemeinschaft belangt werden, aber demgegenüber die Einrede entgegenhalten, dass sie sich noch innerhalb der zur Verzichtleistung laufenden Frist befinde. Unter der Voraussetzung des rechtzeitig errichteten Inventars hatte die Frau auch nach dem Ablauf der 40-Tage-Frist noch die Möglichkeit des Verzichtes auf die Gemeinschaft, falls sie sich bis dahin nicht eingemischt hatte oder als Miteigentümerin der Gemeinschaft verurteilt worden war. Art. 1459. Lagen diese Voraussetzungen nicht vor, so galt die Gemeinschaft von der Frau als angenommen, falls nicht das Gericht ihr eine Verlängerung der 40-Tage-Frist zugestand. Art. 1458 [64]). Die Erben der Frau konnten im Falle der Auflösung der Gütergemeinschaft in den Fristen und Formen verzichten, welche das Gesetz für die überlebende Frau vorschrieb. Art. 1453, 1466. Diese Vorschriften galten also nicht für den Fall der Auflösung der Gemeinschaft durch Ehescheidung oder Gütersonderung durch gerichtlichen Entscheid. Die geschiedene (oder von Tisch und Bett getrennte) Ehefrau, welche nicht innerhalb dreier Monate und 40 Tage nach endgültig ausgesprochener Ehescheidung (oder Trennung) die Gütergemeinschaft annahm, wurde so behandelt, als ob sie verzichtet hätte; es sei denn, sie hatte vor Gericht eine Verlängerung dieser Frist erwirkt. Art. 1463. Wenn wegen Minderjährigkeit der Manneserben oder etwa wegen Konkurs bereits ein Inventar errichtet war, so brauchte die Frau nicht nochmals ein solches aufzustellen. Dagegen war die Geringfügigkeit des Nachlasses kein Befreiungsgrund [65]). Hatte die Witwe Gegenstände der Gemeinschaft entwendet oder verheimlicht, so wurde sie als Teilhaberin an der Gemeinschaft ungeachtet ihres etwaigen Verzichtes erklärt. Das galt auch für die Erben. Art. 1460.

---

[64]) s. Zachariä-Dreyer, S. 299
[56]) s. Zachariä-Dreyer, Par. 517, Fussn. 30

Starb die Witwe während der Drei-Monats-Frist, so begann für die Erben eine neue Frist vom Todestage an und nach dem Inventarabschlusse die Ueberlegung von 40 Tagen. Art. 1461. Starb sie nach Inventarerrichtung, so begann für die Erben ebenfalls die 40-Tage-Frist neu. Ihr Verzicht erfolgte nach Art. 1457. Die Gläubiger der Frau waren berechtigt, die Verzichtleistung anzufechten, welche die Frau oder deren Erben zum Nachteile ihrer Rechte getan hatten. Sie konnten im eigenen Namen die Gemeinschaft annehmen, jedoch nur bis zum Betrage ihrer Forderungen. Art. 1464 [66]). Die Witwe war berechtigt, sei es, dass sie annahm oder verzichtete, während jener 3 Monate und 40 Tage ihren und ihrer Dienstboten Unterhalt aus den vorhandenen Vorräten bezw. aus einem zu Lasten der Gemeinschaftsmasse gehenden Darlehen zu nehmen, unter der Auflage, davon mit Mässigung Gebrauch zu machen. Art. 1465. Sie schuldete während dieser Zeit keine Miete in einem zur Gütergemeinschaft oder dem Manne gehörenden Hause. Wenn die Ehegatten zur Zeit der Auflösung der Gemeinschaft in Miete wohnten, so konnte die Frau den Mietbetrag der Gemeinschaftsmasse entnehmen. Die Unterhaltsberechtigung bestand nicht während einer etwaigen Fristverlängerung [67]), aber während der angegebenen Zeit auch dann, wenn ein Verzicht vor Fristablauf erfolgte. Der Unterhalt durfte entsprechend dem Stande des Mannes und der wirtschaftlichen Lage der Gemeinschaft gefordert werden [68]). Nach Art. 1465 konnte also die Frau zu bereits vorhandenen Schulden der Gemeinschaftsmasse für ihren Unterhalt weitere Schulden eingehen und trotzdem später verzichten.

f) Die Teilung der Gütergemeinschaft nach der Annahme. (La Partage de la Communauté après l'acceptation).

Grundlage der Teilung bildete das Inventar der Gemeinschaft. Zu den Aktiven der Gemeinschaft gehörten auch Ersatzforderungen, welche ihr gegen das Sondervermögen der Ehegatten zustanden. Umgekehrt waren Passiva Forderungen der Ehegatten an die Gemeinschaft.

1. Teilung der Aktivmasse.

Die Teilung wirkte zu dem Tage der Auflösung der Gemeinschaft zurück analog den bei Erbschaften geltenden Vorschriften. Art. 777 [69]).

Zunächst warfen die Ehegatten oder Erben alles in die Gemeinschaft ein, was sie an Vergütung oder Entschädigung schuldeten, Art. 1468, dazu auch den Wert, welchen ein Ehegatte entnommen hatte, um ein gemeinschaftliches Kind für seine Person oder ein Kind aus einer früheren Ehe aus-

[66]) s. Loew, Fussn. 3 zu Art. 1464 u. Stern. Anm. zu Art. 1464
[67]) s. Zachariä-Dreyer, Par. 517, Fussn. 53
[68]) s. „ „ „ 517, Fussn. 54
[69]) s. Zachariä-Dreyer S. 305

zustatten. Art. 1469. Diese Masse kam dann folgendermassen zur Verteilung: Jeder Ehegatte bezw. die Erben nahmen aus der Masse vorweg: 1. die bei der Masse befindlichen persönlichen Güter der Ehegatten oder die an deren Stelle als Wiederanlage erworbenen. 2. den Preis der während der Gemeinschaft veräusserten aber nicht wieder angelegten Liegenschaften. 3. die ihm von der Gütergemeinschaft geschuldeten Entschädigungen. Art. 1470. Die Entstehung der genannten Forderungen gegen das Gemeingut wurde oben bereits dargelegt. Zuerst durfte die Frau aus der Masse nehmen, was ihr zum Voraus gebührte. Waren die Sachen nicht mehr in natura vorhanden, so erfolgte die Befriedigung zunächst aus der Barschaft, dann aus dem übrigen Mobiliarvermögen und schliesslich aus den zur Gemeinschaft gehörenden Liegenschaften. Unter den Immobilien hatten die Frau bezw. die Erben die Wahl. Art. 1471. Die Forderungen des Mannes erfassten nur die Gemeinschaftsmasse. Die Frau bezw. deren Erben konnten jedoch, wenn diese nicht ausreichte, ihre Ersatzforderungen für den Voraus gegen das persönliche Vermögen des Mannes geltend machen. Art 1472. Die zur Wiederanlage bestimmten Gelder und die Forderungen, welche die Gütergemeinschaft den Ehegatten und diese umgekehrt der Gütergemeinschaft schuldeten, trugen vom Tage der Auflösung der Gemeinschaft an Zinsen. Art. 1473. Diese Zinsforderungen waren daher entweder Aktivbestand der zu teilenden Gemeinschaft oder mussten auch im Voraus aus dieser Masse herausgenommen werden.

Nach Vorwegnahme der angeführten Werte und Befriedigung der Forderungen blieb der eigentliche Bestand der Gemeinschaftsmasse übrig, der nun unter den beiden Ehegatten oder deren Rechtsnachfolgern nach Hälften geteilt wurde. Art. 1474. Hatte einer der Ehegatten eine Sache der Gemeinschaftsmasse unterschlagen oder verheimlicht, so verlor er seinen Anteil an der Sache. Art. 1477. Eine Verheimlichung nach der Inventarerrichtung zog diese Folge nicht nach sich, da nach diesem Zeitpunkte nichts mehr verheimlicht werden konnte [70]). Wenn von den Erben der Frau der eine annahm und der andere ausschlug, so konnte der annehmende aus dem Anteil der Gütergemeinschaft, welcher die Frau getroffen hätte, den ihm als Erben zufallenden Erbenanteil nehmen. Art. 1475. S. 1. Der Ueberrest blieb dem Manne, welcher dem verzichtenden Erben gegenüber für die Rechte der Frau im Falle des Verzichtes haftete, jedoch nur in der Höhe des Erbanteils des verzichtenden Erben. Art. 1475 S. S. 2 [71]). Im übrigen galten für die Teilung der Gemeinschaft die für Erbschaften massgebenden Vorschriften. Art. 1476, 815 ff. Nach beendeter Teilung wurden persönliche Forderungen des einen Ehegatten gegen den anderen bezüglich des Anteils an der Gütergemein-

[70]) s. Zachariä-Dreyer, Par. 519, Fussn. 4
[71]) s. Beispiel in Zachariä-Dreyer, Par. 519, Fussn. 9

schaft oder das persönliche Vermögen des betreffenden geltend gemacht. Diese persönlichen Forderungen trugen erst von dem Tage der Klage an Zinsen. Art. 1478, 1479. Wegen Schenkungen des einen Ehegatten an den anderen konnte gegen den Anteil des Schenkers am Gemeingut oder sein persönliches Vermögen vollstreckt werden. Art. 1480. Trauerkosten fielen den Manneserben zur Last und richteten sich nach dessen Vermögen. Sie waren auch geschuldet, wenn die Frau verzichtet hatte. Art. 1481.

2. Die Teilung der Passivmasse.

Wenn das Gemeinschaftsgut geteilt, d. h. in der vorgeschilderten Weise auf die beiden Ehegatten übergegangen war, bestand nur noch Vermögen der Ehegatten allein. Die beiden Vermögensmassen hafteten in folgender Weise für die Schulden der Gemeinschaft: Es haftete jeder Ehegatte für die Hälfte jeder einzelnen Schuld. Art. 1482. Zu diesen Schulden gehörten auch Kosten der Inventarerrichtung, Versiegelung, des Verkaufs der Immobilien, der Versteigerung, Teilung usw. Die Frau haftete, vorausgesetzt, dass ein genaues Inventar errichtet war und sie über die ihr durch die Teilung angefallene Masse Rechnung ablegte nur bis zu dem Betrage des von ihr aus der Masse bezogenen Vorteils sowohl den Gläubigern nach aussen, als auch im Innenverhältnis dem Manne gegenüber. Art. 1483. Der Mann haftete den Gläubigern gegenüber für den ganzen Betrag der von ihm eingegangenen Schulden, vorbehaltlich des Rückgriffes gegen die Frau oder deren Erben wegen der Hälfte dieser Schulden. Art. 1484. Er haftete nur für die Hälfte der von der Frau persönlich zu tragenden Schulden, welche nachträglich der Gemeinschaft zur Last gefallen waren. Art. 1485. Die Frau konnte für den ganzen Betrag der von ihr herrührenden Schulden, welche in die Gemeinschaft gefallen waren, belangt werden, vorbehaltlich des Rückgriffes gegen den Mann oder dessen Erben wegen der Hälfte dieser Schulden. Für Schulden, welche gleichzeitig persönliche und Gemeinschaftsschulden waren, hafteten die Ehegatten den Gläubigern gegenüber auch für den ganzen Betrag, vorbehaltlich des Rückgriffs gegen den anderen Ehegatten. Art. 1484, 1486. Die Frau konnte, selbst wenn sie für eine Schuld der Gemeinschaft persönlich haftete, nur für die Hälfte der Schuld belangt werden, Art. 1487, es sei denn, dass die Schuld samtverbindlich eingegangen war. Der Mann haftete für den ganzen Betrag ohne Beschränkung den Gläubigern gegenüber, da es ohne weiteres auch Gemeinschafts- und persönliche Schuld war, aber im Verhältnis zur Ehefrau — wie oben schon gesagt — nur zur Hälfte. Art. 1484. Hatte die Ehefrau von einer Schuld der Gemeinschaft mehr als die Hälfte bezahlt, so hatte sie wegen des Ueberschusses gegen den Gläubiger kein Rückforderungsrecht, sofern nicht aus der Quittung hervorging, dass die von ihr geleistete Zahlung für ihre Hälfte gewesen war. Art. 1488. Hatte einer der Ehegatten bei der

Teilung eine mit einer Hypothek belastete Liegenschaft erhalten und wurde er aus dieser Hypothek auf den ganzen Betrag einer Gemeinschaftsschuld belangt, so stand ihm wegen der Hälfte ein Rückgriffsrecht gegen den anderen Ehegatten oder dessen Erben zu. Art. 1489. Waren bei der Teilung Bestimmungen darüber getroffen worden, dass einer der Ehegatten einen Anteil der Schulden bezahlen soll, der von der Hälfte abweicht, so traf ihn der vereinbarte Anteil. Dabei hatte freilich jeder, der über diesen Anteil hinaus bezahlte, wegen des Mehrbetrages gegen den anderen Gatten eine Ersatzforderung. Art. 1490. Die Vorschriften über die Schuldenteilung betrafen auch die Erben der Ehegatten. Art. 1491.

g) Der Verzicht der Frau auf die Gemeinschaft. (La Renonciation à la Communauté).

Die Frau, welche Verzicht leistete, verlor jedes Recht auf die Güter der Gemeinschaft, selbst auf die von ihr in diese eingebrachten beweglichen Güter. Sie nahm nur Wäsche und die in ihrem Gebrauch befindlichen Kleidungsstücke zurück. Art. 1492. Sie hatte das Recht, die ihr gehörenden Liegenschaften – wenn sie noch in natura vorhanden waren – oder die als Wiederanlage erworbenen wegzunehmen; desgleichen die Nutzungen, welche der Mann von dem Tage der Auflösung der Gütergemeinschaft an bezogen hatte [72]). Sie konnte den Preis aus der Gemeinschaft verlangen, welcher für eine ihr gehörende Liegenschaft erzielt, aber nicht angelegt worden war, ebenso jede Entschädigung, welche die Gemeinschaft ihr schuldete. Art. 1493. Auch blieben ihr alle Ansprüche, die ihr etwa gegen den Mann persönlich zustanden. Nach dem Verzichte war die Frau von jedem Beitrage zu den Schulden der Gemeinschaft befreit und zwar dem Manne gegenüber schlechthin. Sie konnte daher von ihm im Falle einer etwa geleisteten Zahlung Ersatz fordern. Den Gläubigern gegenüber war sie jedoch nur von den Gemeinschaftsschulden im engeren Sinne frei, d. h. von Schulden, für die nur die Gemeinschaftsmasse haftete, z. B. also nicht von ihren vorehelichen Schulden. Sie blieb haftbar, wenn sie mit ihrem Manne gemeinschaftlich verpflichtet war oder die in die Gemeinschaft gefallene Schuld ursprünglich von ihr herrührte. Unberührt blieben dabei die Ansprüche des Mannes, welche er entweder für seine Person oder als Eigentümer des Gemeingutes gegen das Vermögen der Frau richten konnte. Die Haftung der Frau bestand mit dem Vorbehalte, dass sie dem Manne bezw. dessen Erben gegenüber Rückgriff nehmen durfte. Art. 1494. Die Forderungen richteten sich sowohl gegen das Gemeingut als auch gegen das persönliche Vermögen des Ehemannes. Art. 1495, S. 1. Das gleiche Recht stand den Erben der Frau zu, mit Ausnahme der Vorwegnahme der

[72]) s. Zachariä-Dreyer, S. 317

Wäsche und Kleidungsstücke, sowie des Anspruches auf Wohnung und Nahrung während der Inventarfrist bezw. Bedenkzeit. Art. 1465, 1495. Dieser Anspruch war bei der Frau Ausdruck des rein persönlichen Rechtes des überlebenden Ehegatten. Für den Fall, dass Kinder aus vorhergehender Ehe des einen oder anderen Ehegatten vorhanden waren, traf Art. 1496 eine nähere Regelung.

h. Die gesetzliche Hypothek der Frau.
(Art. 2121, 2135, Ziff. 2).

Das unumschränkte Verwaltungsrecht des Mannes während der Ehe bedingte eine weitgehende Sicherung der Frau gegen etwaige Schädigung ihres Vermögens. Neben die Sicherung durch die Gütersonderungsklage, den Verzicht auf die Gemeinschaft oder die Haftungsbeschränkung nach Art. 1483 trat die gesetzliche Hypothek der Frau an den Liegenschaften des Mannes gem. Art. 2135. Ziff. 2. 2121, d. h. ohne Eintragung in das Hypothekenregister.

Die Hypothek umfasste die Forderungen der Frau gegen den Mann und die Gemeinschaft, sofern der Mann im betreffenden Falle für die Schuld der Gemeinschaft zu haften hatte [73]). Sie erstreckte sich auf die Liegenschaften des Mannes und der Gütergemeinschaft [74]). Die Hypothek konnte im Ehevertrag auf einen Teil der Liegenschaften beschränkt werden. Art. 2140, 2144, 2145 [75]). Der Rang des Hypothekenrechtes bestimmte sich nach Art. 2135, d. h. es nahm den Rang ein, der ihm am Tage des Eheabschlusses zukam; die Hypothek konnte jedoch auch bereits mit dem Abschlusse des Ehevertrages eingetragen worden sein. Bei den durch Erbschaften oder Schenkungen anfallenden Dotalgeldern hatte die Frau erst mit dem Zeitpunkte, wo die Erbschaft eröffnet oder die Schenkung rechtswirksam gemacht worden war, eine gesetzliche Hypothek. Art. 2135, Ziff. 2, S. 2. Für die mit dem Manne eingegangenen Schulden und die Ersatzforderungen veräusserter Liegenschaften entstand die Hypothek mit der Entstehung dieser Schulden. Art. 2135, Ziff. 2, S. 3. Die Eintragung der gesetzlichen Hypothek war von Bedeutung beim Uebergang von Immobilien auf einen Dritten. Art. 2193 ff. Durch die Einführung des Einschreibungszwanges durch Gesetz vom 26. 4. 1888 bezw. mit Wirkung vom 1. Januar 1889 wurden diese Bestimmungen praktisch bedeutungslos.

Mit einer wichtigen Frage aus dem Rechte der gesetzlichen Hypothek befasste sich das Urteil eines pfälzischen Gerichtes vom 17. Febr. 1820 [76]). Das k. Bezirksgericht in Landau hatte darüber zu entscheiden,

[73]) im einzelnen s. Schneider S. 312 ff.
[74]) bestritten s. Schneider S. 312
[75]) die Art. 2140, 2144, 2145 aufgeh. durch Nov. v. 26. 4. 1888, s. Stern, Anm. zu Art. 2121 u. 2136
[76]) s. Hilgard, II. Band, S. 321 ff.

ob die Ehefrau eine Legalhypothek (Art. 2121) habe an einer von dem Ehemanne während der Gütergemeinschaft erworbenen und aus derselben wieder veräusserten Liegenschaft. Das Bestehen eines Hypothekarrechtes wurde von dem in erster Instanz tätigen Gericht verneint, weil die Legalhypothek sich nicht auf ein solches Grundstück erstrecken könne. Der Berufungskläger bezog sich auf die Art. 2121 und 2135 Ziff. 2. Der Berufungsbeklagte erklärte: „Das Gesetz giebt der Ehefrau nur eine Legalhypothek auf die Güter des Mannes — sur le biens du mari." Das Grundstück gehöre der Gemeinschaft und nicht dem Manne. Er führte weiter aus: „Alle Lehren des germanischen Privatrechts — und hier ist von einem ursprünglich germanischen Institut die Rede, — bezeichnen das Verhältnis der Ehegatten zu der Gütergemeinschaft als das einer ungetheilten juristischen Person; und alle Statutarrechte sprechen von einem Zerfallen des Gemeinschaftsvermögens in gewisse Theile für jeden der Ehegatten durchaus nur unter der Voraussetzung der bereits geschehenen Auflösung der Gemeinschaft. Auch dem bürg. G. B., worauf es hier zunächst ankommt, liegt offenbar diese Ansicht zum Grunde. Denn in demjenigen Theile dieses Gesetzbuches, welcher von dem Wesen und den Wirkungen der ehelichen Gütergemeinschaft während ihrer Dauer handelt (Art. 1399—1440), ist nirgends die Rede davon, dass das Eigentum der Gemeinschaftsgüter jedem der Ehegatten zur Hälfte zustehe; vielmehr spricht die dem Art. 1421 voranstehende Ueberschrift deutlich aus, dass es der „société conjugale", als einer juristischen Person gehöre und erst der Art. 1474, unter der Ueberschrift „de la dissolution de la communauté et de ses suites", bestimmt zwei Theile mit den Worten: le surplus se partage par moitié entre les époux ou ceux qui les représent". Ein „bien du mari" wie Art. 2121 u. 2135 Ziff. 2 es verlangen, liege also nicht vor. Nach Art. 1421 könne der Mann Gegenstände der Gütergemeinschaft veräussern und verpfänden ohne Einwilligung der Frau. Eine Legalhypothek der Frau würde diese Befugnis weitgehend beeinträchtigen oder gar illusorisch machen.

Das Urteil des K. Appellationsgerichts vom 21. Mai 1821 sprach folgende Erwägungen aus: Errungenschaftsstücke seien von Anfang der Ehe an rechtlich als Güter des Mannes (biens du mari) anzusehen. Sie unterliegen mithin dem Hypothekarrecht der Ehefrau. Während der Gütergemeinschaft habe der Mann die Verfügungsbefugnis über Güter der Gemeinschaft wie ein Eigentümer. Das Urteil sagt weiter: „Dass die Ehefrau dagegen nur erscheint mit gewissen ihr darauf zustehenden, das Verfügungsrecht des Ehemannes beschränkenden Rechten (Art. 1421, 1422); daher die älteren Autoren in Bezug auf die Coutume de Paris sagten: uxor non est proprie socia, sed speratur fore. — oder: la femme n'a rien ès biens de la communauté, qu' après la dissolution du mariage". Auch ein Gesellschaftsverhältnis, in dem der Ehemann der verwaltende Gesellschafter wäre, komme

nicht in Betracht. Die Worte „association conjugale quant aux biens" (Art. 1387) seien gleichbedeutend mit dem Worte: „communauté". Das Appellationsgericht kam dann zu dem Schlusse: „. . . . . dass nach dem bürg. G. B. obige Frage zu bejahen ist, wie solches auch unter dem alten Rechte gelehrt wurde [77]), und dass sonach der Appellatin ein Hypothekarrecht auf das fragliche von ihrem Ehemanne während der Ehe errungene und wiederverkaufte Wohnhaus von Rechtswegen zusteht" [78]).

3. Die Klauseln der gesetzlichen Gütergemeinschaft. (Art. 1497—1539).

Die gesetzliche Gütergemeinschaft konnte durch jede Art von Vereinbarungen, die den Art. 1387—1390 nicht widersprachen, in anderer Weise bestimmt werden. Diese Modifikationen betrafen teils den Umfang der Einlagen in die Gemeinschaft, teils die nach der Auflösung stattfindende Teilung. Es konnte — nach Art. 1497 — eine Vermehrung der in die Gemeinschaft fallenden Güter oder eine Verminderung derselben vereinbart werden. Damit wurden auch die Schulden der Gemeinschaft vermehrt oder vermindert. So konnten z. B. alle Liegenschaften gemeinschaftlich gemacht oder die Fahrnisse ausgeschlossen werden. Bezüglich der Teilung konnte eine Vereinbarung dahin erfolgen, dass die Frau ihr Einbringen schuldenfrei zurücknehmen konnte. Sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, waren die Regeln der gesetzlichen Gütergemeinschaft auch auf diese durch besondere Klauseln vereinbarten Güterstände — Art. 1497 — ergänzend anzuwenden [79]). Im ganzen enthielt der Cc acht verschiedene den zukünftigen Eheleuten freistehende Klauseln zur Aenderung von Bestimmungen des gesetzlichen Güterstandes.

a) Die Errungenschaftsgemeinschaft. (La Communauté réduite aux acquêts).

Wenn die Eheleute die Gütergemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkten, so galt die Vermutung, dass sie ihre gegenwärtigen und künftigen Schulden und die beiderseitigen gegenwärtigen und künftigen beweglichen Güter von der Gemeinschaft ausschlossen. Art. 1498. Die Gemeinschaft erstreckte sich nur auf die Nutzungen der eigenen, d. h. persönlichen Güter der beiden Ehegatten während der Ehe — ihr Eigentum zur Zeit der Eheschliessung und den während der Ehe gemachten unentgeltlichen Erwerb, — ihren Erwerb während der Ehe und die Ersparnisse, welche sie von diesen Nutzungen und diesem Erwerbe machten. Auf diese Vermögensmassen erstreckte sich

[77]) nämlich durch die vorerwähnte Coutume de Paris
[78]) auf weitere Urteile ist verwiesen in Hilgard, S. 350
[79]) s. Stabel, S. 502

auch die Teilung der Errungenschaft. Art. 1498 S. 2. Waren die zur Zeit der Eheschliessung vorhandenen beweglichen Güter nicht durch ein Inventar oder ordnungsmässiges Verzeichnis festgestellt, ebenso die errungenen beweglichen Güter, so wurden sie wie die unbeweglichen Güter behandelt, d. h. als Errungenschaft angesehen. Art. 1499. Zunächst galten also auch die beweglichen Güter als Errungenschaft und die Wirkung der Vermutung, dass sie nicht dazu gehörten, musste durch Inventar oder Verzeichnis ausgeräumt werden. Der Ausschluss der Schulden von der Gemeinschaft betraf nur diejenigen Schulden, welche die Eheleute zur Zeit der Trauung hatten und welche auf den Gütern hafteten, die von den Eheleuten während der Ehe durch unentgeltliches Rechtsgeschäft erworben waren [80]). Ueber die Verwaltung der Errungenschaftsgemeinschaft galten die gleichen Bestimmungen wie bei der gesetzlichen Gütergemeinschaft des bürg. G. B. Dabei ergaben sich jedoch Einschränkungen bezügl. des von der Gemeinschaft der Errungenschaft ausgeschlossenen Vermögens und der Sonderung der Schulden. Der Mann hatte die Verwaltung des persönlichen Frauenvermögens, da die Nutzungen desselben in die Gemeinschaft fielen. Er konnte aber nicht die eigenen Mobilien der Frau bei der Beschränkung der Gemeinschaft auf die Errungenschaft ohne deren Zustimmung veräussern [81]). Schulden des Mannes konnten nicht aus den Mobilien der Frau beigetrieben und Schulden der Frau zur Zeit der Eheschliessung konnten nicht gegen das eigene Vermögen des Mannes geltend gemacht werden. Art. 1499. Die Errungenschaft konnte auch mit der Dotalehe verbunden werden.

Mit der Frage, welche Verfügungsbefugnisse dem Manne über die beweglichen Sachen — insbesondere Schuldforderungen, — welche von der gem. Art. 1498 ff. des bürg. G. B. auf die Gütergemeinschaft der Errungenschaft beschränkten Gemeinschaft ausgeschlossen waren, zustanden, hatten das k. Bezirksgericht und dann das Appellationsgericht in Zweibrücken sich beschäftigt [82]). Es handelte sich um zwei Fälle. Das k. Bezirksgericht hatte in beiden Fällen entschieden, dass der Ehemann über die von der Gütergemeinschaft ausgeschlossenen Vermögenswerte der Frau nicht als unbeschränkter Eigentümer verfügen dürfe, das Appellationsgericht dagegen in einem Falle die Frage bejaht, im anderen Falle in Uebereinstimmung mit dem k. Bezirksgericht in Frankenthal unter Aufgabe der in der ersten Entscheidung vertretenen Grundsätze verneint. Das k. Bezirksgericht vertrat folgende Ansicht: Ausstehende Forderungen von den während der Ehe veräusserten Liegenschaften des einen oder anderen Ehegatten fielen in das persönliche Vermögen desjenigen Ehegatten, welchem die Liegenschaften gehörten. Art. 1453, Art. 1428 des Civilgesetzbuches ge-

[80]) s. Zachariä-Dreyer. Par. 522, S. 324 u. Fussn. 11, vergl. Art. 1510 –1513
[81]) s. Zachariä-Dreyer, Par. 522, S. 325
[82]) s. Annalen der Rechtspflege in der k. bayer. Pfalz, S. 362 ff.

statte dem Ehemanne nur die Verwaltung des persönlichen Vermögens der Frau. Dieses Verwaltungsrecht umfasse noch nicht die Befugnis, die zu diesem Vermögen gehörenden Mobiliarsachen zur veräussern, bezw. Forderungen abzutreten. In Art. 1449 werde einer Ehefrau, die in Gütern getrennt sei, die freie Verwaltung ihres Vermögens gestattet, aber trotzdem noch ausdrücklich erklärt, dass sie auch befugt sei, ihre Mobiliarsachen zu veräussern. Dies wäre nicht ausdrücklich angegeben, wenn der Gesetzgeber ihr mit dem Verwaltungsrechte allgemein eine solche Befugnis erteilt hätte. Der Verwalter eines Vermögens überschreite daher die Grenzen seiner Befugnisse, wenn er Mobiliarsachen ohne Mitwirkung des Eigentümers verkaufe. Auch aus dem Art. 1988, welcher davon spricht, dass eine allgemein erteilte Vollmacht sich nur auf Verwaltungshandlungen beziehe und eine Veräusserungsbefugnis ausdrücklich in einer Vollmacht erteilt sein müsse, bestätige diese Auffassung. Nach der ganzen Fassung des Art. 1428 sei anzunehmen, dass es nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei, von dem allgemeinen Grundsatze, der bezüglich der Verwaltungsbefugnis aufgestellt ist, hier abzuweichen, da er dies ausdrücklich ausgesprochen habe. Er habe dem Ehemanne daher die Verfügungsbefugnis über die Mobiliarsachen seiner Frau nicht gestatten wollen. Die Art. 1437 und 1438 regeln nur die Art und Weise, nach welcher Entschädigungsansprüche zu erstatten seien.

Die erörterte Frage sei auch bei französischen Gerichten Gegenstand der Erörterung gewesen. Sie sei von den Schriftstellern und der Praxis verschieden beurteilt worden. Pothier habe, ebenso wie der Appellhof von Paris im Jahre 1837, den Ehemann bezüglich der von der Gütergemeinschaft ausgeschlossenen Mobilien, namentlich auch der Forderungen, welche auf den Namen der Frau lauteten, nicht beschränkt. Dieser die Rechte der Frau, die gesetzliche Gütergemeinschaft durch Klauseln zu verändern, einschränkenden oder unter Umständen gänzlich vereitelnden Auslegung sei der französische Rechtslehrer Duranton entgegengetreten, indem er erklärte, dass die Wirkungen der Clause de réalisation, d. h. des teilweisen oder gänzlichen Ausschlusses der Mobilien aus der Gütergemeinschaft, wie er in den Art. 1500 ff. geregelt ist, illusorisch gemacht würden, wenn man sie erst mit der Auflösung der Gütergemeinschaft eintreten lassen wollte. Der Appellhof von Nancy habe im Falle der Beschlagnahme ausstehender Steigpreise von Immobilien einer Ehefrau erkannt, „dass solche mit der Gütergemeinschaftsmasse tatsächlich noch nicht vermischten Vermögensbestandteile den Zugriffen der Gläubiger des Mannes nicht blosgestellt seien“. Diesen Erwägungen sei im Jahre 1839 auch der Appellhof von Paris beigetreten. Auch Toullier — ein weiterer französischer Schriftsteller — habe mit dieser Ansicht übereingestimmt. Im Einklange mit diesen angeführten Erwägungen [83])

[83]) Näh. zu diesen Ausf. in den Annalen d. R. i. d. k. bayer. Pfalz, S. 362 ff.

erliess das k. Bezirksgericht in Frankenthal das Urteil vom 25. Febr. 1842.

Eine weitere Frage war beim Appellationsgericht in Zweibrücken zur Entscheidung gestellt[82]): Ob der Ehemann, wenn er schon eine der Frau zustehende Forderung nicht abtreten kann, bei einer trotzdem vorgenommenen Abtretung wenigstens bis zum Betrage des empfangenen Preises der Frau gegenüber rechtswirksam gehandelt habe. Durch Urteil vom 6. Dezember 1843 hatte das Appellationsgericht diese Frage bejaht. In einem zweiten Falle verneinte zunächst das k. Bezirksgericht in Frankenthal die Wirksamkeit einer solchen Handlung des Ehemannes durch Urteil vom 9. August 1844. Es führte aus: Die vom Ehemanne zedierten Steigpreise, welche aus den Immobilien des persönlichen Vermögens der Frau herrührten, gehörten eigentümlich der Frau. Die Abtretung der Steigpreisforderungen stellte eine Veräusserung dar, welche nach Art. 1599 nichtig war. Sie äusserte nur Wirkungen zwischen dem Zedenten und dem Zessionar, nicht dagegen zwischen dem Ehemann und der Ehefrau. Der Zessionar konnte nur den Mann haftbar machen. Der Zessionsakt war ungültig. Unter Anführung der Gründe des Bezirksgerichts Frankenthal verneinte das Appellationsgericht in Zweibrücken in dem zweiten Falle also ebenfalls die angeführte Frage.

b) Die Verliegenschaftung. (La Clause de réalisation).

Die Ehegatten konnten ihr gesamtes gegenwärtiges und zukünftiges bewegliches Vermögen von der Gemeinschaft ausschliessen. Sie konnten vereinbaren, dass sie an beweglichen Gütern bis zum Betrage einer bestimmten Summe oder eines bestimmten Wertes in die Gütergemeinschaft einbringen wollten. Das übrige bewegliche Vermögen galt dann als ihr Vorbehalt. Art. 1500. Wenn nun der eine oder andere Ehegatte eine bestimmte Summe Geldes in die Gemeinschaft einlegte, so war das nicht dahin auszulegen, dass er damit auch das künftige Mobiliarvermögen von der Gemeinschaft ausschliessen wollte. Es bedeutete, dass er bis zu dieser bestimmten Grenze sein gegenwärtiges Mobiliarvermögen in die Gemeinschaft einlegte[84]). Durch diese Klausel wurde der Ehegatte Schuldner der Gemeinschaft für die Summe, welche er einzubringen versprochen hatte. Er musste nachweisen, dass dieses Einbringen erfolgt war. Art. 1501. Das Einbringen des Mannes wurde nachgewiesen durch die Erklärung im Heiratsvertrage, dass sein Mobiliarvermögen so und so viel wert sei. Die Frau konnte den Nachweis führen durch eine Quittung, welche der Mann ihr oder demjenigen erteilte, welcher sie ausgestattet hatte. Art. 1502. Bei der Auflösung der Gütergemeinschaft konnte jeder Ehegatte denjenigen Teil der beweglichen Güter vorwegnehmen —

[84]) s. Zachariä-Dreyer, Par. 523, S. 330, Fussn. 6

soweit sie von ihm bei Eingehung der Ehe eingebracht oder während der Ehe ihm angefallen waren. welcher die gemachte Einlage überstieg. Art. 1503. Die einem Ehegatten während der Ehe anfallenden Mobilien mussten durch ein Inventar festgelegt werden. Nicht inventarisierte Mobilien [85]) konnte der Mann nicht zurücknehmen. Art. 1504, S. 2. Die Frau konnte durch Urkunden, Zeugen und gemeinen Ruf den Nachweis führen [86]) Art. 1504, S. 3. Der Art. 1500 bestimmte die ausgeschlossenen Mobilien nach 2 Seiten: Sie wurden entweder ausdrücklich als solche bezeichnet (Art. 1500, S. 1) oder galt dafür stillschweigend der Ueberschuss dessen, was ausdrücklich in die Gemeinschaft eingelegt oder ihr versprochen war. (Art. 1500, S. 2) Die ausgeschlossenen Mobilien blieben Alleineigentum des Ehegatten, welchem sie vor der Ehe gehörten bezw. während der Ehe anfielen. Der Mann konnte diese Mobilien nicht veräussern ohne Zustimmung der Frau und die Gläubiger des Mannes und der Gemeinschaft konnten sich nicht an diese Mobilien halten, wenn die Frau nicht zugleich persönlich verpflichtet war. Vom Beginne der Eheschliessung an gehörten jedoch die Nutzungen des „verliegenschafteten", d. h. den für die Liegenschaften ohne weiteres geltenden Rechtswirkungen unterworfenen Gutes zum Gemeingut [87]) Art. 1503, 1528. Auch hier galt, wie bei allen weiteren im Heiratsvertrage etwa vereinbarten Klauseln, dass die gesetzliche Gütergemeinschaft im übrigen unverändert bestehen blieb. Es fiel alles in das Gemeingut, was abgesehen von der vereinbarten Klausel noch in das Gemeingut gefallen wäre und es waren alle die Schulden aus dem Gemeingute zu bezahlen, welche ungeachtet der Sondervereinbarungen nach den über die gesetzliche Gütergemeinschaft oben behandelten Bestimmungen Schulden des Gemeingutes waren. Es konnte z. B. ein Ehegatte den Gläubigern gegenüber nicht die Einrede der Schuldensonderung nach Art. 1511 (der Schuldensonderungsklausel) vorbringen wegen der hier behandelten Klausel der Sonderung der beweglichen Güter. Art. 1528.

Die Klausel der Verliegenschaftung war bereits in der Klausel der Errungenschaft wesentlich enthalten.

c) Die Entliegenschaftung.
(La Clause d'ameublissement).

Die Ehegatten konnten eine Klausel vereinbaren, nach welcher die Immobilien den beweglichen Gütern gleichgestellt wurden. Gaben sie ihre gegenwärtigen oder künftigen Liegenschaften ganz oder zum Teil in die Gütergemeinschaft, so nannte man diese Vereinbarung „ameublissement", d. h. die betreffenden Liegenschaften wurden dem Schick-

[85]) auch andere Beweismittel, zulässig, s. Loew, Fussn. 2 zu Art. 1504
[86]) weggefallen d. RCPO., s. Loew, Fussn. 1 zu Art. 1415
[87]) s. Zachariä-Dreyer, S. 331

sal der beweglichen Güter bei der gesetzlichen Gütergemeinschaft unterworfen, entliegenschaftet [88]). Es wurden davon die Liegenschaften betroffen, welche die Ehegatten zur Zeit der Eheschliessung besassen oder während der Ehe unentgeltlich erwarben. Die während der Ehe entgeltlich erworbenen Liegenschaften fielen schon nach Art. 1528, 1401 Ziff. 3 in die Gemeinschaft. Die Enthegenschaftung konnte bestimmt oder unbestimmt sein. Ein Ehegatte konnte ausdrücklich eine bestimmte Liegenschaft einbringen und zwar entweder ganz oder bis zu einem bestimmten Werte, d. h. also noch nicht in natura. Das Einbringen war unbestimmt, wenn der Ehegatte erklärte, dass er die Liegenschaft bis zum Betrage einer gewissen Summe einbringe. Art. 1506. Die Wirkung der bestimmten Entliegenschaftung bestand darin, dass die Liegenschaften, welche von ihr betroffen waren, ebenso wie die Fahrnisstücke Bestandteil der Gütergemeinschaft wurden. Art. 1507 S. 1. Der Mann konnte über die Liegenschaften der Frau, welche ganz entliegenschaftet worden waren, wie über andere Gegenstände der Gütergemeinschaft verfügen, ja sie veräussern (ohne Zustimmung der Frau). Sie waren wie das übrige Gemeingut zur Teilung zu bringen [89]). Art. 1507, S. 2. War eine Liegenschaft der Frau nur bis zu einer bestimmten Summe entliegenschaftet, so konnte der Mann sie nur mit Zustimmung der Frau veräussern. Er konnte jedoch ohne deren Zustimmung diese Liegenschaft bis zu dem entliegenschafteten Betrage hypothekarisch belasten. Art. 1507, S. 3 (2. Halbs.) Die beiden Ehegatten hatten der Gemeinschaft für ihre entliegenschafteten Sachen Gewähr zu leisten, ausgenommen, wenn die Enthegenschaftung eine unbestimmte war [90]). Bei einer unbestimmten Entliegenschaftung wurde die Gemeinschaft nicht Eigentümerin der davon betroffenen Liegenschaften. Der bewilligende Ehegatte wurde aber verpflichtet, bei der Auflösung der Gemeinschaft einige seiner Liegenschaften bis zum Betrage der versprochenen Summe in die Masse zu werfen. Art. 1508. Der Mann konnte — wie schon vorerwähnt — daher die von der Frau auf diese Weise entliegenschafteten Sachen zwar nicht veräussern, aber bis zu dem Betrage, zu welchem sie der Fahrnis gleichgestellt wurden, ohne Zustimmung der Frau hypothekarisch belasten. Art. 1508 S. 2. Wenn in diesem Falle entliegenschaftete Grundstücke veräussert worden waren und das Kaufgeld mehr betrug als die Summe, bis zu der sie entliegenschaftet waren, so hatte die Gemeinschaft den Mehrbetrag des ihr zugeflossenen Erlöses dem Ehegatten, welchem die Liegenschaften gehörten, zu ersetzen. Dem Ehegatten stand es bei der unbestimmten Entliegenschaftung frei, nach seiner Wahl die eine oder andere Liegenschaft der Gemeinschaftsmasse zuzuführen; er konnte daher

[88]) s. Zachariä-Dreyer S. 336
[89]) s. Zachariä-Dreyer, Par. 524, S. 339
[90]) bestritten, s. Zachariä-Dreyer, Par. 524, Fussn. 11

seine Verbindlichkeit der Masse gegenüber auch dadurch erfüllen, dass er die auf seine Liegenschaften angewiesene Summe in die Gemeinschaft einbezahlte, oder bei der Auseinandersetzung anrechnen liess. Dieses Recht — bei der Teilung das Grundstück zu behalten und den Wert auf den Anteil anzurechnen — stand auch den Erben zu. Art. 1509. Es folgte daraus, dass nur eine Summe der Gemeinschaft versprochen wurde, während die Liegenschaft Eigentum des betreffenden Ehegatten blieb. Ging eine unbestimmt verliegenschaftete Sache ganz oder teilweise zugrunde, so traf der Verlust zwar den betreffenden Ehegatten, in dessen Eigentum die Liegenschaft geblieben war, die Schuld dieses Ehegatten an die Gemeinschaft war aber dadurch auch ganz oder teilweise getilgt; ganz getilgt, wenn die Sache ganz untergegangen war; wenn sie noch so viel Wert hatte, dass die Schuld an die Gemeinschaft bezahlt werden konnte — evtl. zum Teil — so war nur der Rest der Schuld erloschen [91]). Bei einer Wertminderung ausdrücklich bestimmter Liegenschaften oder deren Untergang blieb der betreffende Ehegatte trotzdem aus der versprochenen Summe Schuldner der Gemeinschaft [92])

d) Die Schuldensonderung.
(La Clause de séparation des dettes).

Unter den Ehegatten konnte weiterhin vereinbart werden, dass jeder von ihnen seine persönlichen Schulden besonders bezahlen soll. Darnach hatte jeder dem anderen Vergütung dafür zu leisten, dass eine Schuld aus der Gütergemeinschaft bezahlt wurde, welche persönliche Schuld des betreffenden Ehegatten war. Art. 1510 S. 1. Die oben behandelte Klausel der Errungenschaft enthielt bereits ihrem Wesen nach die Vereinbarung der Schuldensonderung. Die Schuldensonderung trat ein in jedem Falle, d. h. auch dann, wenn ein Inventar nicht errichtet war. Art. 1510 S. 2. War das Mobiliarvermögen, welches die Ehegatten eingebracht hatten, nicht vor der Ehe inventarisiert worden, so waren die Gläubiger des einen und des anderen Ehegatten befugt, ihre Forderungen ebenso aus dem nicht verzeichneten Mobiliarvermögen wie aus den übrigen zur Gemeinschaft gehörenden Gütern zu verlangen. Die Gläubiger hatten das gleiche Recht gegen das Mobiliarvermögen, welches den Ehegatten während der Gütergemeinschaft anfiel, wenn es nicht gleichfalls inventarisiert war. Während also im Innenverhältnis auf jeden Fall das persönliche Vermögen für persönliche Schulden haftete und der Gemeinschaft damit gegebenenfalls ersatzpflichtig wurde, musste nach aussen hin den Gläubigern gegenüber eine Inventarisierung entgegengehalten werden, wenn die Gemeinschaft sich von einer Haftung für persön-

[91]) s. Zachariä-Dreyer, Par. 524, S. 342, Fussn. 16
[92]) s. Zachariä-Dreyer, Par. 524, S. 342

liche Schulden freihalten wollte. Art. 1510. Die Klausel der Schuldensonderung verhinderte aber nicht, dass der Gütergemeinschaft die Zinsen und Renten zur Last fielen, welche seit Eingehung der Ehe liefen. Art. 1512. Auch sie konnten im Ehevertrage ausgeschlossen werden [93]). Durch die Schuldensonderung wurde auch bewirkt, dass eine Forderung, welche der eine Ehegatte vor der Ehe gegen den anderen hatte, durch die Gütergemeinschaft getilgt wurde; die Forderung fiel nach Art. 1401 in die Gütergemeinschaft, während die Schuld gesondert blieb. Sie konnte dadurch nicht infolge Vereinigung von Schuld und Forderung erlöschen und bei Annahme der Gütergemeinschaft musste z. B. die Frau die Hälfte der Schuld und bei Verzicht die ganze Schuld an die Erben bezahlen [94]). Brachten die Ehegatten eine gewisse Summe oder eine bestimmte Sache in die Gemeinschaft ein, so galt als stillschweigend vereinbart, dass dieses Einbringen nicht mit vorehelichen Schulden beschwert war. War die Sache gleichwohl mit einer Schuld belastet, so war der Ehegatte, welcher die Sache eingebracht oder einzubringen versprochen hatte, verpflichtet, dem anderen für alle diejenigen Schulden, welche das Einbringen in seinem Werte minderten, Vergütung zu leisten. Art. 1511. Wurde die Gemeinschaft wegen der Schuld eines Ehegatten belangt, von dem im Ehevertrage erklärt war, dass er schuldenfrei sei, so hatte der andere ein Recht auf Entschädigung. Art. 1513, S. 1. Die Schuld konnte entweder aus dem Anteile des Ehegatten an der Gemeinschaft oder aus dessen persönlichen Gütern genommen werden. Reichte dies alles nicht aus, so konnten — evtl. durch Klage — dessen Vater, Mutter oder Vormund in Anspruch genommen werden, welche ihn etwa als von Schulden frei erklärt hatten. Art. 1513 S. 2. Traf die Frau eine solche Schuld, so konnte der Mann selbst während der Gütergemeinschaft diese Klage anstellen, wobei die Frau bezw. deren Erben — nach Auflösung der Gemeinschaft — den Gewährleistenden Ersatz schuldeten. Art. 1513 S. 3.

Die Rechte der Gläubiger, deren Forderungen die Gemeinschaft nicht berührten, blieben in der Regel dieselben, wie wenn die Klausel im Ehevertrage nicht enthalten wäre. (Sie trat also nur im Falle eines Inventars in Wirksamkeit [95]). Darüber hinaus galt jedoch: War das eingebrachte Mobiliarvermögen der Ehegatten vor der Eheschliessung durch ein Inventar bezeichnet worden, so konnten sich die Gläubiger der Frau, welche von der Gemeinschaft mit ihren Forderungen ausgeschlossen worden waren, an das Einbringen der Frau zur Gemeinschaft und die Gläubiger des Mannes nicht an das Einbringen der Frau halten [96]). Das war auch dann der Fall, wenn die

[93]) s. Zachariä-Dreyer, Par. 526, Fussn. 4
[94]) s. Zachariä-Dreyer, Par. 526, S. 347
[95]) s. RG. Ziv. VI S. 320
[96]) bestritten, s. Zachariä-Dreyer, Par. 526, Fussn. 9

Frau durch unentgeltliches Rechtsgeschäft Mobilien erwarb und inventarisierte [97]). Nach der Auflösung der Gütergemeinschaft konnten sich die Gläubiger, welche die Frau vor der Ehe hatte, nicht weiter an den Mann halten, auch wenn das Vermögen nicht inventarisiert war. Sie konnten jedoch die Forderungen, welche der Frau gegen den Mann zustanden, mit Beschlag belegen [98]).

e) Die schuldenfreie Zurücknahme der Einlagen der Frau. (La Clause de franc et quitte).

Die Frau konnte sich für den Fall des Verzichtes auf die Gütergemeinschaft ausbedingen, dass sie das von ihr bei Eingehung der Ehe oder nachher Eingebrachte ganz oder zum Teil zurücknehmen konnte. Die Klausel konnte aber nicht auf andere Sachen und Personen (Kinder, Erben) als die in der Vereinbarung -- dem Ehevertrage - ausdrücklich genannten ausgedehnt werden. Die Frau konnte daher die Befugnis zur Zurücknahme der bei Eingehung der Ehe eingebrachten Güter nicht auf die während der Ehe durch unentgeltliches Rechtsgeschäft angefallenen erstrecken. Art. 1514. S. 1. u. 2. Das Einbringen konnte erst nach Abzug der persönlichen Schulden der Frau, welche etwa aus der Gütergemeinschaft beglichen worden waren, zurückgenommen werden. Art. 1514 S. 4. Waren etwa entferntere Verwandte als Berechtigte in dem Ehevertrage bezeichnet, so waren ebenso auch die näheren Verwandten als Berechtigte anzusehen. Desgleichen war umgekehrt bei Kindern und entfernteren Nachkommen [98a]) zu verfahren [99]). Die Rücknahme des Eingebrachten sollte nach dieser Klausel schuldenfrei erfolgen. Wenn die Auflösung der Gütergemeinschaft bei Lebzeiten der Frau oder der im Ehevertrage genannten Person oder Personen eingetreten war, so konnte dieses Recht von allen Rechtsnachfolgern sowie von den Gläubigern der Frau oder der betreffenden berechtigten Personen ausgeübt werden [100]).

f) Der bedungene Voraus. (Le Prèciput conventionnel).

War eine Vereinbarung darüber getroffen, dass der eine oder andere Ehegatte vor der Teilung eine bestimmte Summe oder Sache oder Menge beweglicher Sachen in natura aus der Masse vorwegnehmen konnte, so war das Güterverhältnis nach Art. 1515 zu beurteilen. Die Frau hatte dieses Recht der Vorwegnahme nur dann, wenn sie die Gütergemeinschaft annahm, es sei denn, dass ihr nicht auch für den Verzichtsfall der Ehevertrag dieses Recht zusprach. Mit Ausnahme dieses Vorbehaltes — einer

97) s. Zachariä-Dreyer Par. 526 Fussn. 10
98) bestritten, s. Zachariä-Dreyer Par. 526 Fussn. 11
98a) nicht Erben in aufsteigender Linie oder Seitenlinie (Art. 1514 S. 3)
99) s. Zachariä-Dreyer Par. 528, S. 352/353
100) s. Zachariä-Dreyer, S. 353

vertraglichen Vereinbarung für den Verzichtsfall - - konnte diese Vorwegnahme nur aus der Gemeinschaftsmasse erfolgen und sich nicht auf persönliche Güter des Ehegatten erstrecken. Art. 1515. Der Vorausempfang konnte zum Vorteile beider Ehegatten vereinbart werden oder des einen Ehegatten für den Fall des Ueberlebens. Nur durch den natürlichen Tod (urspr. auch bürgerl. Tod) erfolgte der wirkliche Anfall der zum Voraus versprochenen Vermögenswerte, Art. 1517, nicht etwa durch Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett, Art. 1518, 1452. In diesen Fällen wurde der Vorausempfang erst dann, wenn der eine Ehegatte starb, dem anderen Ehegatten ausgehändigt. Bei der Ehescheidung behielt nur der Ehegatte, welcher die Scheidung bewirkt hatte, d. h. nur der unschuldige Teil, seine Rechte auf die Vorausnahme [101]). Bis zum Tode eines Ehegatten blieb der Voraus einstweilen dem Manne, auch wenn die Frau die Scheidung erwirkt hatte. Die Frau konnte jedoch wegen des für sie bedungenen Vorausempfanges Bürgschaft fordern. Art. 1518. Diese Klausel beeinträchtigte das Recht der Gläubiger der Gemeinschaft, das Gemeingut und mithin auch die zum Vorempfange gehörenden Stücke zur Versteigerung zu bringen, nicht. Art. 1519. Der überlebende Gatte hatte nur einen Entschädigungsanspruch, wenn die Gläubiger von diesem Rechte zum Nachteile des Vorempfanges Gebrauch machten. Dieser Anspruch richtete sich gegen die Gemeinschaft bezw. den Anteil, welcher an die Erben des anderen Ehegatten gekommen war. Art. 1519 [102]).

g) Die ungleiche Verteilung des Gesamtgutes.

(Les Clauses par lesquelles on assigne à chacun des époux des Parts inégales dans la Communauté).

Die Regelung der gleichen Verteilung des Gemeinschaftsgutes — bei der Auflösung der Gemeinschaft — konnte im Ehevertrage nach Belieben abgeändert werden. Die Ehegatten konnten dem überlebenden Teil einen Anteil am Gemeingute zuweisen, der weniger als die Hälfte ausmachte oder nur eine bestimmte Summe, oder sie konnten ihm das gesamte gemeinschaftliche Vermögen aussetzen oder für gewisse Fälle einem von ihnen allein zusprechen. Art. 1520. Beide Teile (bezw. die Erben) hafteten dann bezüglich der Gemeinschaftsmasse untereinander in dem Verhältnis, in welchem die Gütergemeinschaft dem einen und dem anderen zugefallen war; den Gläubigern gegenüber aber nur insoweit als es sich nicht gleichzeitig um persönliche Schulden des betreffenden Ehegatten handelte. Die Frau behielt aber ihr Recht auf Verzicht (Art. 1453) bezw. auf Beschränkung ihrer Haftung für die Gemeinschaftsschulden den Gläubigern und dem Manne gegenüber. Wenn vereinbart war, dass ein Ehegatte oder seine Erben nur zu einem bestimmten Teil - - z. B. ein Drittel, ein Viertel — an der Gemeinschaft teilhaben sollten, so war eine Vereinbarung darüber ungültig, dass dieser trotzdem einen

[101]) s. Stabel S. 517, 518
[102]) s. Zachariä-Dreyer, S. 359

grösseren Teil der Schulden übernehmen sollte als sein Anteil an der Gemeinschaft war, oder zu einem geringeren Teil haften sollte. Art. 1521. Wenn bestimmt war, dass der eine Ehegatte oder dessen Erben blos eine gewisse Summe Geldes erhalten sollten, so verblieb die Gemeinschaftsmasse dem anderen Ehegatten. Die Forderung an die Gemeinschaft blieb in voller Höhe bestehen, auch wenn diese Masse etwa zur Bezahlung nicht ausreichte. Art. 1522. Wenn die Frau betroffen wurde, konnte sie auf die Gemeinschaft verzichten und sich so von der Verbindlichkeit, diese Summe zu bezahlen, befreien. Art. 1524, S. 3. Die Lasten trafen dann die Erben des Mannes. Der Mann oder dessen Erben hingegen hatten die Möglichkeit des Verzichtes nicht und mussten sämtliche Schulden bezahlen. Art. 1524 S. 1. Die Gläubiger hatten dabei keine Klage gegen die Frau oder deren Erben. Art. 1524 S. 2. War die bestimmte Summe nur bezüglich der Erben eines Ehegatten vereinbart, so verblieb dem Ueberlebenden das Recht auf Teilung zur Hälfte. Art. 1523. Die Gemeinschaftsmasse konnte dem Ueberlebenden oder nur einem von beiden Ehegatten ganz zugesprochen werden; dabei musste den Erben des anderen das Recht auf Rücknahme der von seiten ihres Erblassers eingebrachten Güter und Kapitalien, welche in die Gemeinschaft gefallen waren, vorbehalten werden. Art. 1525 S. 1. Die Zuteilung des ganzen Gemeinschaftsgutes an den überlebenden Ehegatten war wohl nur ein Teil einer Ehevereinbarung (Art. 1525 S. 2), aber in den Wirkungen als eine Schenkung anzusehen [103]) - ebenso wie die Vorwegnahme, die oben behandelt wurde -. Daher kamen hier auch die Vorschriften über eine etwaige Minderung des Zugewendeten in Betracht, wenn es im Falle vorhandener Kinder aus früherer und jetziger Ehe eine gewisse Grenze überstieg. Art. 920, 1098 [103])

h) Die allgemeine Gütergemeinschaft.

(La Communauté à Titre universel).

Ausser den kraft der gesetzlichen Gütergemeinschaft an sich zum Gemeingute gehörenden Vermögensmassen konnten die Ehegatten das gesamte übrige Vermögen, namentlich auch die Liegenschaften, welche sie zur Zeit der Eheschliessung besassen oder während der Ehe durch unentgeltliches Rechtsgeschäft erwarben, zum Gemeinschaftsgut machen. Art. 1526. Die Zuteilung der einzelnen Güter musste aber in dem Ehevertrage in klaren Worten erfolgen. Andernfalls galt die Vermutung zugunsten der gesetzlichen Gütergemeinschaft. Die Vereinbarung, dass das gesamte Vermögen der Parteien Gemeingut sein sollte, umfasste daher auch nur die Liegenschaften, welche die Brautleute im Zeitpunkte der Eheschliessung besassen. Die Verwaltung des Mannes, Teilung zu gleichen Teilen usw., trat wie bei der gesetzlichen Gemeinschaft auch hier ein, d. h. in allen nicht geregelten Punkten waren die Bestimmungen dieser Gütergemeinschaft ergänzend heranzuziehen. Art. 1528. Im einzelnen Falle konnten aber Sondervereinbarungen getroffen werden. So

[103]) s. Zachariä-Dreyer, Par. 529, S. 355 u. Par. 530, S. 366

konnte z. B. ein Schenker die Bedingung gestellt haben, dass eine bestimmte Sache nicht in die Gütergemeinschaft fallen sollte. Eine Fortsetzung gab es bei der allgemeinen Gütergemeinschaft nicht.

i) Gemeinsame Bestimmungen zu vorstehenden Klauseln.

Die Vereinbarungen, welche gemäss den vorgenannten Klauseln in Abänderung der gesetzlichen Gütergemeinschaft getroffen werden konnten, erschöpften die Möglichkeiten nicht, nach denen die künftigen Ehegatten ihre Güterverhältnisse nach eigenem Belieben regeln konnten. Jede andere Vereinbarung, welche den guten Sitten nicht widersprach, oder den Art. 1388, 1389, 1390 nicht entgegenstand, konnte von ihnen getroffen werden. Art. 1527, 1387. Sie konnten aber nicht Vorschriften über die Gewalt des Mannes über die Frau, über Vormundschaft, Minderjährigkeit, väterliche Gewalt, gesetzliche Erbfolge usw. durch ihre Vereinbarungen ausser Kraft setzen, oder ihre güterrechtlichen Beziehungen nach früher geltendem Gewohnheitsrecht oder örtlichen Statuten regeln. Eine Zuwendung an einen Ehegatten konnte nur bis zu der Grenze vereinbart werden, welche bei Schenkungen und Testamenten nicht überschritten werden durfte, soferne Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden waren. Art. 1527 S. 3 [104]). Erwerbungen aus gemeinsamer Arbeit und Ersparnisse aus den beiderseitigen Einkünften der Ehegatten stellten nicht eine solche Begünstigung dar. Art. 1527 S. 3. — In allen Fällen getroffener Sondervereinbarungen blieben diese Güterstände den Regeln der gesetzlichen Gütergemeinschaft unterworfen, soweit eine besondere Regelung nicht getroffen war. Art. 1528.

k) Die Beschränkung auf den Ausschluss der Gütergemeinschaft

(La clause portant que les époux se marient sans communauté).

Vereinbarten die zukünftigen Eheleute, dass sie sich ohne Gütergemeinschaft verheiraten wollten, so blieben die Vermögensmassen der beiden völlig getrenntes Eigentum. Der Mann hatte jedoch die Verwaltung und Nutzniessung des Frauenvermögens. Art. 1530. Es handelte sich also um einen dem gesetzlichen Güterrechte des BGB entsprechenden Güterstand. Der Mann hatte die Verwaltung der beweglichen und unbeweglichen Güter der Frau und das Recht, sie in Besitz zu nehmen, vorbehaltlich der Wiedererstattung dessen, was er nach aufgelöster Ehe oder erfolgter Gütertrennung ersetzen musste. Art. 1531. Die Nutzniessung des Frauenvermögens wurde als Beitrag der Frau zu den Lasten der Ehe angesehen. Verbrauchbare Sachen musste der Mann inventarisieren und deren Wert wieder zurückerstatten. Art. 1532. Der Mann trug die mit dem Niessbrauche verbundenen Lasten. Art. 1533. Er konnte die Güter der Frau nur mit ihrer Zustimmung veräussern. Die Frau konnte ihre Liegenschaften nicht ohne die Einwilligung des Mannes bezw. Ermächtigung des Gerichts verkaufen. Art. 1535. Eine Ausnahme von der

[104]) s. auch S. 40

Regel, welche die Frau im Eigentume ihres Vermögens beliess, war Art. 1532. Der Mann konnte kraft seines Verwaltungsrechtes Liegenschaften der Frau vermieten oder verpachten, ausstehende Gelder der Frau eintreiben, Klagen erheben - analog Art. 1428. Auch das Einkommen der Frau aus ihrer Arbeit oder einem Erwerbsgeschäft gehörte dem Manne, soweit es aus wirklichen Früchten bestand, d. h. ein greifbarer Vermögenswert dieses Vermögen abwarf [105]). Das Honorar der Frau für ein Buch blieb deren Eigentum, aber der Mann konnte dessen Herausgabe zum Zwecke der Benützung fordern und hatte, da es eine verbrauchbare Sache war, die Pflicht der Erstattung. Ebenso verhielt es sich mit dem Gehalte einer Künstlerin. Davon unabhängig bestand aber die Verpflichtung der Frau, zu den Kosten der Ehe beizutragen. Der Gewinnanteil der Frau als Autor an den Aufführungen ihrer Werke gehörte dem Manne, das Urheberrecht allein war das Kapital und die Tantiemen bildeten das Erträgnis oder die Früchte [106]). Der Mann haftete für eine ordentliche Verwaltung — Art. 1428 — und für jeden Schaden und Verlust, den er fahrlässig verursachte. Er hatte die Lasten des Haushaltes zu bestreiten, Art. 1530, dafür bezog er die Früchte des Frauenvermögens; Schulden der Frau trafen nur das Vermögen der Frau; ebensowenig konnten sich die Gläubiger des Mannes an das Eigentum der Frau halten, wenn die Eheleute den Bestand gehörig nachweisen konnten [107]). Einkünfte aus dem Vermögen der Frau waren nur haftbar, soweit sie nicht zur Tragung der Lasten des ehelichen Lebens erforderlich waren. Wurden Sachen der Frau wegen Schulden des Mannes veräussert, so schuldete dieser der Frau Ersatz. Die Herausgabe des Frauenvermögens musste bei Auflösung der Ehe oder gerichtlich ausgesprochener Gütertrennung erfolgen. Art. 1531. Die Zurückgabe war nach den Grundsätzen des - unten zu behandelnden — Dotalrechtes zu beurteilen [108]). Auch im Falle der Beschränkung auf den Ausschluss der Gemeinschaft konnten die Ehegatten über einzelne Rechtsverhältnisse besondere Bestimmungen treffen. Es konnte z. B. auch vereinbart werden, dass die Frau für ihren Unterhalt und für ihre persönlichen Bedürfnisse jährlich einen gewissen Teil ihrer Einkünfte gegen blos von ihr allein ausgestellte Quittungen beziehen sollte. Art. 1534. Auch konnte verabredet sein, dass gewisse Güter der Frau Sondergut d. h. der Verwaltung des Mannes entzogen waren. Die Ersparnisse aus diesem Vermögen wurden dann auch Sondergut.

l) Die Gütertrennung.

(La Clause de séparation de biens).

Bei der Gütertrennung behielt die Frau die unbeschränkte Verwaltung ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens und den freien Genuss ihrer Einkünfte. Art. 1536. Jeder Ehegatte trug zu den Lasten der Ehe

---

105) s. Zachariä-Dreyer Par. 531 Fussn. 8
106) s. Zachariä-Dreyer Par. 531 Fussn. 8
107) s. Zachariä-Dreyer Par. 531 Fussn. 14
108) näh. Zachariä-Dreyer S. 372

bei. In Ermangelung einer besonderen Vereinbarung hatte die Frau ein Drittel dieser Kosten zu tragen. Art. 1537. Zwingendes Recht war bei der Gütertrennung das Verbot der Veräusserung von Liegenschaften durch die Frau, wenn der Mann dazu seine Einwilligung nicht gegeben hatte. Eine entgegenstehende Vereinbarung konnte in dem Ehevertrage nicht getroffen werden, d. h. war nichtig. Art. 1538. Hatte die Ehefrau ihrem Manne die Nutzniessung ihres Vermögens überlassen, so hatte der Mann bei der Auflösung der Ehe der Frau nur die vorhandenen Früchte herauszugeben. Im übrigen hatte er der Frau über die Früchte, welche bereits verzehrt worden waren, keine Rechenschaft abzulegen. Art. 1539.

4. Die Dotalehe. (La Régime dotal).

Die Dotalehe stammte im wesentlichen aus dem römischen Güterrecht. In Deutschland hatte dieses Güterrecht keinen rechten Eingang gefunden, es gehörte auch in der Pfalz zu den grössten Seltenheiten [109]). Die Behandlung dieses Güterstandes wird daher nur in kurzen Zügen erfolgen. Im System des französischen Rechts war dieser Güterstand der gesetzlichen Gütergemeinschaft gegenübergestellt und rechtsgeschichtlich gesehen in den Cc aufgenommen worden, um den einst in den Gebietsteilen des römischen Rechts vereinbarten Güterständen und den dort herrschenden Rechtsanschauungen ihre Rechtsgrundlage zu erhalten.

Bei der Vereinbarung der Dotalehe (Art. 1540—1581) hatte der Mann Verwaltung und Nutzniessung an dem Vermögen der Frau, welches als Heiratsgut bezeichnet war (dot = lat. dos). Das andere Vermögen — Paraphernalgut — der Frau war Sondergut. Die Haupteigenheit dieses Systems war die Unveräusserlichkeit der Liegenschaften der Frau, welche zum Brautschatze gehörten. Selbst mit Zustimmung beider Ehegatten konnte dieser nicht veräussert werden, es sei denn, dass die Veräusserlichkeit im Ehevertrage vereinbart worden war oder eine der im Gesetze vorgesehenen Ausnahmen vorlag. Art. 1555 ff. Im übrigen schienen die Vereinbarungen einer Dotalehe in Deutschland nicht den römisch-rechtlichen Vorschriften streng entsprochen zu haben, d. h. zumindest als fremd empfunden und demgemäss ausgelegt worden zu sein. Nach Art. 1574 waren alle nicht zum Brautschatze bestimmten Güter der Frau Paraphernalien d. h. Sondergut, das der Verwaltung und Nutzniessung des Mannes nicht unterlag. Art. 1541, 1549, 1576. Trotz dieser klaren Bestimmungen wurden aber auch diese Güter der Verwaltung und Nutzniessung des Mannes unterstellt. „In Deutschland versteht man unter Paraphernalgut das Vermögen der Frau, das nicht dos ist, aber doch in Genuss und Verwaltung des Mannes steht: das Sondergut der Frau, das sie selbst benutzt und verwaltet, nennt man bona receptitia . . ." [110]). Für das französische Zivilrecht war der Ausdruck Paraphernalgut in der Be-

[109]) s. Stabel S. 522
[110]) s. Zachariä-Dreyer Par. 541

deutung beizubehalten dass er alles Frauengut umfasste, das nicht zur dos gehörte, mochten es der Mann Art. 1578 ff - oder die Frau verwalten und geniessen. Art. 1574. „Tous les biens de la femme, qui n'ont pas été constitués en dot, sont paraphernaux".

III. Der Uebergang vom Pfälzischen Civilgesetzbuch — Code Civil — zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Das bayerische Uebergangsrecht zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Schon eingangs wurde erwähnt, dass die Herrschaft des französischen Rechts in der Pfalz nahezu ein Jahrhundert dauerte. In dieser langen Zeitspanne hatten sich die Rechtseinrichtungen des Cc im Bewusstsein des Volkes eingebürgert und das französische Recht überhaupt feste Wurzel gefasst. Daher bedurfte es bei der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches eingehender Erwägungen und geeigneter Vorschriften, um die bisherigen Rechtszustände und -einrichtungen in das neue Recht zu überführen. Bei der folgenden Darlegung wird zu ersehen sein, dass bei diesem Uebergange dem bisherigen französischen Rechte entsprechend Rechnung getragen werden musste. Dem bisherigen Rechte war auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Einfluss auf die güterrechtlichen Verhältnisse in der Pfalz eingeräumt. Art. 200 des Einf. Ges. zum BGB bestimmte, dass für den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehenden Ehe die bisherigen Gesetze massgebend blieben. Art. 218 des Einf. Ges. besagte, dass durch Landesgesetz die nach dem Inkrafttreten des BGB gemäss dessen Einführungsgesetz weitergeltenden Landesgesetze abgeändert werden können. Bayern machte von dieser Ermächtigung Gebrauch durch das Gesetz, Uebergangsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuch betreffend, vom 9. Juni 1899 (Ueberg. Ges.) Dieses bayer. Uebergangsgesetz trat am 12. Juni 1899, mit seiner Verkündung, in Kraft. Die Art. 19 31 enthalten die Bestimmungen, welche für das links- und rechtsrheinische Bayern gleichmässig Geltung haben; die Pfalz im besonderen betreffen die Art. 124 bis 140. Aus den letzteren geht insbesondere hervor, inwieweit das bisherige französische Recht im einzelnen seinen Einfluss über den 1. Januar 1900, den Tag des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches, hinaus, auf die pfälzischen Güterrechtsverhältnisse noch geltend machte.

Zunächst handelt es sich um Bestimmungen über den räumlichen Geltungsbereich der Uebergangsvorschriften. Uebergeleitet wurden die Güterstände aller deutschen Ehegatten, die nach einem bisherigen bayerischen Güterrecht am 1.1.1900 in der Pfalz lebten, dann diejenigen, welche nach ausserbayer. Rechte geheiratet hatten nach einem Rechte, welches auch in der Pfalz galt, z. B. dem rheinisch-französischen Recht. Weiter wurden übergeführt die Güterstände derjenigen Ehegatten, welche nach dem Rechte eines anderen Bundesstaates lebten, wenn dieses auch dort der Ueberleitung unterlag, auch dann, wenn sie erst nach dem 1.1.1900 nach der Pfalz verzogen. Art. 19—23 Ueberg. Ges. Die Wirksamkeit des

Güterstandes gegenüber Dritten bestimmte sich nach dem bisherigen Rechte. Art. 25 Abs. 1 S. 1 Ueberg. Ges. Daher bestand für einen übergeleiteten Güterstand kein Eintragungszwang bezüglich des Güterrechtsregisters. Die besonderen Vorschriften für das linksrheinische Bayern — Art. 124—140 Ueberg. Ges. — bezweckten die Anpassung der in der Pfalz auf Grund des französischen Rechts bestehenden einzelnen Güterstände an die Vorschriften des BGB. Diese Angleichung konnte um so leichter vor sich gehen, als die Anordnung des Stoffes im Cc auch massgebend war für die Gliederung der Bestimmungen des BGB und als die gesetzliche Gütergemeinschaft des Cc der Fahrnisgemeinschaft des BGB zum Vorbilde gedient hatte [111]). Die güterrechtlichen Verhältnisse wurden kraft Gesetzes mit Wirkung vom 1. 1. 1900 angeglichen; die Bestimmungen hatten also keine rückwirkende Kraft. Es wurden alle Güterstände des bisherigen pfälzischen Rechtes mit Ausnahme des Dotalrechtes übergeleitet.

Das Uebergangsgesetz zählt in Art. 124 die Güterstände des Cc im einzelnen auf und bestimmt, welchen güterrechtlichen Vorschriften sie nach dem BGB nunmehr unterliegen. Die gesetzliche Gütergemeinschaft des Cc wurde zur Fahrnisgemeinschaft, die Errungenschaftsgemeinschaft des Cc zur Errungenschaftsgemeinschaft des BGB. Damit wurde nicht nur der Güterstand nach den Art. 1498, 1499 Cc, sondern auch nach Art. 1500—1504 (Verliegenschaftung) und 1510—1513 (Schuldensonderung) übergeführt [112]). Aus der allgemeinen Gütergemeinschaft des Cc wurde die allgemeine Gütergemeinschaft des BGB. Von den durch Ehevertrag vereinbarten besonderen Bestimmungen wurden nur diejenigen dem Rechte des BGB angepasst, welche ihrem Inhalte nach zu einem Güterstande des BGB gehörten. Vereinbarungen besonderer Art blieben weiterhin bestehen, soweit sie den Bestimmungen des neuen Güterstandes nicht unterzuordnen waren. Art. 138. Dies betraf vor allem die vielen Modifikationen, welche nach dem französischen Rechte den Ehegatten bei der vertraglichen Festsetzung des gesetzlichen Güterstandes möglich waren [113]). Damit wurden also Bestimmungen des bisherigen Rechtes weiter aufrecht erhalten. In den Gütergemeinschaften des BGB wurde nunmehr das ehemalige Gemeingut Gesamtgut, das frühere Sondervermögen der Ehegatten eingebrachtes Gut und die Gegenstände der Frau, welche bisher in ihrer eigenen Nutzung standen, Vorbehaltsgut. Art. 125. Der Bestand des Gesamtgutes bestimmte sich also bei der Ueberleitung nicht nach der Begriffsauslegung des BGB sondern nach dem Cc. Alles bezw. nur das, was nach den Art. 1401 – 1408 Cc Gemeingut war, wurde jetzt Gesamtgut. Das Gemeingut wurde als Gesamtgut übernommen, auch wenn im einzelnen sich Gegenstände darunter befanden, welche nach den Vorschriften des BGB nicht Gesamt-

111) s. auch unten unter C
112) s. Henle-Schneider S. 659 unten
113) s. Schneider-Henle S. 660 Nr. 2 u. 3

gut waren. Das gleiche galt für die anderen Gütermassen: Eigenes Vermögen der Ehegatten nach dem bisherigen pfälzischen Rechte wurde eingebrachtes Gut des BGB, auch wenn das neue Recht es der Begriffsbestimmung nach zum Gesamtgut rechnete. So wurde z. B. ein Lotteriegewinn eines Ehegatten vor dem 1. 1. 1900 Sondergut des betreffenden, wenn beide in Errungenschaftsgemeinschaft lebten. Art. 1498 Cc. Nach dem 1. 1. 1900 wurde er nach dem Uebergangsgesetz – Art. 125 — eingebrachtes Gut, obwohl er nach dem BGB – Par. 1519 ff — an sich zum Gesamtgut der Ehegatten rechnen würde [114]). Bei den Güterständen der Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft kann nach dem BGB der Mann kein Vorbehaltsgut besitzen. Par. 1526 Abs. 2, 1555 BGB. Hatte er sich in dem vor dem 1. 1. 1900 geschlossenen Ehevertrage an bestimmten Gegenständen ein Nutzungsrecht vorbehalten, so blieb dieses Recht nach Art. 138 bestehen, d. h. er hatte demnach tatsächlich Vorbehaltsgut. Diese vor dem Inkrafttreten des BGB getroffene Vereinbarung konnte einem güterrechtlichen Tatbestande des BGB nicht eingeordnet werden und war daher weiterhin wirksam.

Ausgehend von den Schulden, welche bisher von dem Gemeingute zu bestreiten waren, bestimmt Art. 126 des Ueberg. Ges., dass diese Verbindlichkeiten nunmehr Gesamtgutverbindlichkeiten sind. Par. 1459, 1530 BGB. Das waren die in Art. 1409 ff. Cc festgelegten Schulden. Darunter fielen auch Schulden, welche nach dem Cc während der Dauer der Gemeinschaft aus dem Gemeingut beigetrieben werden konnten, ohne dass letzten Endes diese dafür haftete. Für Schulden des Mannes, deren Bezahlung die Gläubiger aus dem Gesamtgut verlangen konnten, haftete das Gesamtgut nach Beendigung der Gemeinschaft nicht mehr. Art. 126 Abs. 3. Damit wurden diese Schulden nach dem bisherigen französischen Rechte behandelt, sie richteten sich nicht gegen die Frau. Par. 1480 BGB trat also nicht in Kraft. Die Gläubiger der Frau konnten gegenüber dem eingebrachten Gute der Frau nur diejenigen Rechte geltend machen, welche ihnen gegenüber dem Sondervermögen der Frau nach dem alten Rechte zustanden. Art. 126 Abs. 4, da der Umfang und die Bestimmung des eingebrachten Gutes sich nach dem bisherigen Sondergute richteten. Art. 125 Abs. 2. Eine etwaige Beschränkung ihres Zugriffsrechtes bezüglich des Sondergutes des Cc wirkte auch gegenüber dem eingebrachten Gute des BGB fort, auch wenn nach dem neuen Rechte eine solche Beschränkung nicht zulässig war. Schulden, welche z. B. aus einer unerlaubten Handlung der Frau entstanden waren, konnten nach dem Cc nur aus dem Sondervermögen der Frau beigetrieben werden. Art. 1409 ff Cc. Nach dem Uebergangsgesetz war es eingebrachtes Gut der Frau geworden und es haftete nur das blose Eigentum, während nach Par. 1411 BGB dieses Gut ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutzniessung des Mannes haften würde [115]). Nach Art. 1426 Cc haftete

[114]) s. weiter dazu Schneider-Henle S. 662 Nr. 4
[115]) s. Henle-Schneider S. 646 Nr. 6

nur das Sondergut der Frau, wenn sie ohne Einwilligung des Mannes und sogar mit gerichtlicher Ermächtigung ein Rechtsgeschäft vorgenommen hatte. Die gleiche Beschränkung besteht auch nach dem neuen Rechte bezüglich des nunmehrigen eingebrachten Gutes der Frau, auch wenn sie jetzt (nach Par. 1399 –1401 BGB) zur Eingehung der Verbindlichkeit der Zustimmung des Mannes nicht mehr bedarf.

Im Verhältnis der Ehegatten zueinander fielen nach dem 1. 1. 1900 die bis zu diesem Zeitpunkte entstandenen Schulden demjenigen zur Last, welcher sie nach den bisherigen Vorschriften zu tragen hatte. Art. 127 Ueberg. Ges. Die Haftung nach dem alten Rechte sollte also unberührt bleiben. Es gab Schulden, die nach dem Cc im Verhältnisse der Ehegatten untereinander das Gemeingut trafen und nach Art. 1482 Cc jedem Ehegatten zur Hälfte zur Last fielen. Diese Lasten sollten auch weiterhin — sofern vor dem 1. 1. 1900 entstanden — von den Ehegatten zu gleichen Teilen getragen sein, auch wenn sie in einer nach dem Inkrafttreten des BGB geschlossenen Ehe dem einen oder anderen Ehegatten aufgebürdet werden. Der Mann hatte z. B. nach Art. 1428 Cc auch die Verwaltung über das persönliche Vermögen — Sondergut — der Frau. Er war für jede Verschlechterung der seiner Frau gehörigen Güter verantwortlich. Ein Ersatzanspruch der Ehefrau war im Verhältnisse der Ehegatten zueinander eine Verbindlichkeit des Gemeingutes, Art. 1409 Cc. Das Gemeingut bezw. das übergeführte Gesamtgut hatte keinen Ersatzanspruch gegen den Mann, während im Falle eines nach dem 1. 1. 1900 für die Frau entstehenden Entschädigungsanspruches ein solcher Anspruch gegen den Mann nach Par. 1536 Ziff. 2 BGB entsteht.

Eine vor dem Inkrafttreten des BGB der Frau angefallene Erbschaft oder ein Vermächtnis wirkten gegenüber dem übergeleiteten Gesamtgute des BGB nur, wenn die Annahme mit Zustimmung des Mannes erfolgt war oder nach dem 1. 1. 1900 erfolgte. Das bedeutete die Fortgeltung der Bestimmungen der Art. 1413 ff [116]) Art. 129 Ueberg. Ges. Nach dem BGB - d. h. bei einem Erbschaftsanfall nach dem 1. 1. 1900 — wäre die Zustimmung nicht erforderlich. (Beim gesetzlichen Güterstand — der Verwaltung und Nutzniessung — nach Par. 1406 Ziff. 1 BGB, b. d. allg. Gütergemeinschaft nach Par. 1453 BGB, b. d. Errungenschaftsgemeinschaft nach Par. 1519 BGB u. b. d. Fahrnisgemeinschaft nach Par. 1549 BGB). Da das Recht zur Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft nach Art. 789, 2262 ff. Cc erst in langer Zeit verjährte, ist zu ersehen, dass die bisherigen Bestimmungen gem. Art. 129 des Ueberg. Ges. noch lange nach Inkrafttreten des BGB praktisch wirksam werden konnten. Bei einem vor dem 1. 1. 1900 erfolgten Erbschaftsanfall konnte auch Par. 1402 BGB nicht Platz greifen, d. h. die Zustimmung des Mannes nicht durch

[116]) s. Art. 213 EG BGB

das Gericht ersetzt werden; denn nach dem bisherigen französischen Rechte war die Annahme der Erbschaft nur mit Ermächtigung des Gerichts dem Gemeingute gegenüber unwirksam. Art. 1413 S. 2 Cc. Diese Annahme äusserte demnach auch dem jetzigen Gesamtgute gegenüber keine Wirkung. Art. 129, Ueberg. Ges.

Auch ein im Zeitpunkte des Inkrafttretens des BGB anhängiger Rechtsstreit berührte die Aenderung der Güterstände nicht, d. h. der übergeleitete Güterstand beeinflusste die zu erlassende Entscheidung nicht. Art. 130 Ueberg. Ges. Alle von dem Manne geführten Prozesse verpflichteten nach dem Cc das Gemeingut und der Mann hatte nach dem französischen Rechte das alleinige Prozessführungsrecht. Art. 1421 ff. Cc. Hatte die Frau eine das Gemeingut betreffende Klage ohne Zustimmung des Mannes erhoben, so konnte ein nach dem 1. 1. 1900 ergehendes Urteil sich nicht gegen das übergeleitete Gesamtgut richten, Art. 130 Ueberg. Ges., Art. 1426 Cc, auch wenn das BGB einer Frau in einem solchen Falle das Recht gibt, ohne Zustimmung des Mannes mit Wirkung für das Gesamtgut einen Prozess zu führen, BGB 1449 ff. Für Geldstrafen, welche die Frau trafen, haftete nach dem Cc nur das Sondervermögen der Frau, Art. 1424 Cc. Ein Urteil, das in einem von der Frau im Falle einer begangenen strafbaren Handlung vor dem 1. 1. 1900 anhängig gemachten Prozess gefällt wurde, erfasste das übergeleitete Gesamtgut nicht, auch wenn es nach dem 1. 1. 1900 erging. Par. 1460 BGB Abs. 2 gilt hier nicht. Die Rechtsstreite über das Sondergut der Frau, welche der Mann allein führte, wirkten nach dem 1. 1. 1900 — zumindest bei beweglichen Gütern [117]) — gegen die Frau, auch wenn es sich um Vermögen handelte, das nicht zu den verfügungsfreien Gütern der Par. 1376—1378 gehörte. Ein anhängiger Rechtsstreit über ein zum Sondergut gehörendes unbewegliches Gut der Frau äusserte seine Wirkungen dahin, dass der Mann — falls nach dem Cc als nicht aktiv legitimiert anzusehen — auch nach dem 1. 1. 1900 zur Prozessführung trotz des Par. 1380 BGB nicht befugt war. Ein Urteil in einem anhängigen Rechtsstreite, den die Ehefrau ohne Ermächtigung des Mannes führte, wirkte nach dem Cc (Art. 1426 ff.) nur gegen ihr bloses Sondervermögen, nicht gegen die Nutzungen dieses eingebrachten Gutes — denn diese wurden ja Gesamtgut nach Art. 1401 Ziff. 2 —. Diese Wirkung hatte das nach dem 1. 1. 1900 erlassene Urteil auch nach diesem Zeitpunkt trotz des Par. 1401 BGB, wonach die Frau zur Prozessführung ohne Zustimmung des Mannes befugt ist und ein Urteil gegen den Mann und die Nutzungen ihres eingebrachten Gutes erwirken kann. Bei einer nach Art. 1445 Cc erfolgten Gütertrennung wirkte das Urteil auf den Tag der Klageerhebung zurück. Nach Art. 133 Ueberg. Ges. blieben die bisherigen Gesetze massgebend, wenn die Beendigung der Gütergemeinschaft vor dem Inkrafttreten des BGB erfolgte. Bis zur Aus-

[117]) s. Art. 1428 Cc

einandersetzung der Gemeinschaft war nach altem Recht zu verfahren, die Frau konnte insbesondere die Gemeinschaft annehmen oder ausschlagen d. h. die ihr nach dem Cc zustehenden Rechte ausüben. Auch die Form der Ausschlagung richtete sich nach dem bisherigen Rechte. Ebenso blieben die Vorschriften des pfälzischen Rechts über die Haftung für die Gemeinschafts- und Sonderschulden massgebend. Unberührt blieb auch die gesetzliche Sicherungshypothek der Frau an den Grundstücken der Gütergemeinschaft [118]) aber nur für die vor dem 1. 1. 1900 entstandenen Ansprüche [118]). Eine am 1. 1. 1900 aufgehobene Gütergemeinschaft untersteht also ohne zeitliche Begrenzung dem alten Rechte, wenn z. B. zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern eine Teilung noch nicht erfolgte. Die Grundbuchanlegungsordnung [119]) nahm darauf Bedacht, indem sie vorschrieb, dass dieses Vermögensverhältnis ausdrücklich als eine aufgehobene Gemeinschaft des alten Rechtes bezeichnet werden sollte. In Art. 133 Abs. 2 ist noch geregelt, inwieweit die Frau bei einer am 1. 1. 1900 bereits aufgelösten Gütergemeinschaft vor der Annahme oder Ausschlagung Gegenstände des Gemeinschaftsgutes veräussern konnte. Auch hier wird auf die Weitergeltung der bisherigen Vorschriften verwiesen [120]).

Nach Art. 131 d. Ueberg. Ges. konnte die Ehefrau bis zum Schlusse des Jahres 1900 auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn die Tatsachen, auf welche die Klage gestützt wurde, vor dem Inkrafttreten des BGB eingetreten waren. Die Klage konnte aus den in Art. 1443 Abs. 1 des Pfälzischen Civilgesetzbuches (Cc) bestimmten Gründen erfolgen. Einen Sonderfall behandelt Art. 132 d. Ueberg. Ges. Wenn über das Vermögen des Mannes zur Zeit des Inkrafttretens des BGB das Konkursverfahren eröffnet war, konnte die Frau nach den bisherigen Vorschriften die Aufhebung der Gütergemeinschaft beantragen.

Die Art. 134 und 135 des Ueberg. Ges. befassen sich mit einem anhängigen Gütertrennungsverfahren. Bis zur Erledigung eines solchen Verfahrens blieben die bisherigen Gesetze – Art. 1443 — 1445 Cc. u. AG ZPO ä. F. [121]) Art. 190 — 196 — in Kraft. Ein Beispiel zeigt [122]), dass auch lange nach Inkrafttreten des BGB diese Bestimmung noch von Bedeutung sein konnte: Ein Ehepaar wohnte am 1. 1. 1900 nach pfälzischem Rechte in Württemberg, wo eine Ueberleitung des Güter-

[118]) s. Gesetz ü. das Liegenschaftsrecht in der Pfalz v. 1. Juli 1898 (GVBl. S. 370) Art. 9 u. 7
s. auch Henle-Schneider S. 674

[119]) s. Grundbuchanlegungsordnung f. d. Pfalz v. 15. 9. 02 (JMBl. S. 746) Nr. 215

[120]) s. anch Art. 145 Abs. 3 Ueberg. Ges.

[121]) Ges. v. 23. Febr. 1879 zur Ausf. d. Reichs-Zivilprozessordnung und Konkursordnung (s. Henle-Schneider Nr. 1 zu Art. 134 Ueberg. Ges.)

[122]) in Henle-Schneider Nr. 2 zu Art. 134 Ueberg. Ges.

standes nicht erfolgte. Die Frau konnte noch nach diesem Zeitpunkte nach den Vorschriften des Cc die Gütertrennungsklage erheben. Erfolgte nach Jahren die Erhebung dieser Klage durch die Frau und verzogen dann die Eheleute in die Pfalz, so lebten sie auch hier zunächst noch nach den bisherigen Gesetzen des pfälzisch-französischen Güterrechts, d. h. eine Ueberleitung trat bis zur Erledigung des Verfahrens nicht ein. Wurde das Verfahren mit einem trennenden Urteil erledigt, so blieben die Vorschriften des alten Rechts massgebend Art. 133 Ueberg. Ges. Im entgegengesetzten Falle musste die Ueberleitung des Güterstandes erfolgen. Im Falle eines anhängigen Ehescheidungsverfahrens richteten sich die Güterverhältnisse der Eheleute überwiegend nach dem neuen Rechte [123]). Die Wirkung einer im Gütertrennungsverfahren erlassenen Entscheidung richtete sich nach dem 1. 1. 1900 nach dem Art. 1444 Cc. Art. 135 enthält jedoch insofern eine Abweichung, als die Unterlassung der dort vorgeschriebenen Erfordernisse die Wirksamkeit der Entscheidung nicht beseitigte, es sei denn, dass eine vorgeschriebene Frist nicht gewahrt war.

Die nach der Klausel der vereinbarten Nichtgemeinschaft (Art. 1530—1535 Cc) abgeschlossene Ehe wurde in den Güterstand der Verwaltung und Nutzniessung des BGB übergeführt. Art. 136 Ueberg. Ges. Da diese Klausel in der Pfalz selten vereinbart worden war [124]), wurde diese Bestimmung nicht von besonderer praktischer Bedeutung. Entsprechende Anwendung fanden einige der vorgehend behandelten Bestimmungen gemäss Art. 136 Abs. 2 d. Ueberg. Ges. Es galt auch hier grundsätzlich die Bestimmung, dass die in Frage kommenden Gütermassen ihrem Umfange nach gemäss dem bisherigen Rechte, d. h. so wie sie einer bestimmten Gütermasse des Cc bisher zugeteilt waren, auch die jetzt nach dem BGB entsprechende Gütermasse des übergeleiteten Güterstandes bildeten. Die vertraglich vereinbarte oder gerichtlich herbeigeführte Gütertrennung (Art. 1448 ff., 1536 ff. Cc) wurde in die Gütertrennung des BGB (Par. 1427—1430) übergeführt. Art. 137 d. Ueberg. Ges. Auf die Bestimmungen des Art. 130 über die Regelung im Falle eines schwebenden Gütertrennungsverfahrens ist verwiesen. Bei der Gütertrennung traf die Ueberleitung eine weitgehende Uebereinstimmung in den Vorschriften des alten (französischen) Rechts und des neuen Rechts (des BGB) an.

Ueber die weitere Gültigkeit von Sondervereinbarungen, die in einem vor dem 1. 1. 1900 geschlossenenen Ehevertrage getroffen wurden, ist schon oben kurz gesprochen worden [125]). Es handelte sich dabei um Abweichungen, Ergänzungen, Einschränkungen oder Erweiterungen, die vereinbart wurden, ohne die wesentlichen Merkmale dieses Güterstandes zu berühren oder einschneidend umzugestalten.

[123]) näh. s. Henle-Schneider Nr. 4 zu Art. 134
[124]) s. Henle-Schneider Nr. 1 zu Art. 136
[125]) s. S. 45

Daneben gab es noch eine Mischung von Bestimmungen verschiedener Güterstände, so z. B. die Vereinbarung der gesetzlichen Gütergemeinschaft des Cc und daneben der Nutzniessung an gewissen beweglichen Gütern durch einen der Ehegatten. Eine solche Abmachung über Vorbehaltsgut etwa für den Mann ist nach dem BGB (Par. 1526, 1555) ausgeschlossen; bei der Ueberleitung eines alten Güterstandes blieb jedoch diese Vereinbarung weiterhin gültig. Auch die nach Art. 1497 Cc getroffenen Verabredungen blieben nach dem 1. 1. 1900 wirksam; im übrigen konnte die Praxis bei der Auslegung des Art. 138 die Wirksamkeit solcher nach altem Rechte getroffener Bestimmungen im einzelnen näher begrenzen [126]).

Eine Sonderregelung erfuhr die Dotalehe. Bestand zur Zeit des Inkrafttretens des BGB ein Güterstand nach Dotalrecht, so blieben die bisherigen Vorschriften — Art. 1540--1581 — massgebend. Art. 139 d. Ueberg. Ges. Der Dotalrechts-Güterstand war allerdings, wie vorn schon angedeutet, in der Pfalz sehr selten. Die Beschränkung der Frau in der Geschäftstätigkeit wurde aber entgegen dem Art. 200 Abs. 3 EG BGB durch Art. 139 Abs. 2 d. Ueberg. Ges. ausdrücklich aufgehoben. Diese Bestimmung betraf im wesentlichen den Wegfall ihrer Beschränkung in der Verfügung über die Paraphernalgüter, während sie bezüglich des Heiratsgutes dem bisherigen Rechte unterworfen blieb [127]). Selbst bei Verfügungen über Grundstücke des Heiratsgutes galten weiterhin die Art. 1554—1559 des Cc, auch wenn die Ehefrau ein Erwerbsgeschäft betrieb und nach Art. 139 Abs. 3 des Ueberg. Ges. der Zustimmung des Mannes nicht bedurfte.

Art. 140 trifft noch Bestimmungen für den Fall, dass bei einem im ganzen nach den bisherigen Vorschriften weiterbestehenden Güterstand (z. B. bei der Dotalehe oder einer anhängigen Gütertrennungsklage) eine gerichtliche Ermächtigung erforderlich wird. Diese erfolgte nunmehr durch das Vormundschaftsgericht. Dagegen bemass sich nach dem bisherigen Rechte, ob die betreffenden Ehegatten einer solchen Ermächtigung bedurften.

C. Schlussbetrachtung.

Das französische Recht hat ein Jahrhundert lang die güterrechtlichen Verhältnisse in der Pfalz unmittelbar beherrscht und darüber hinaus seinen Einfluss auf die am 1. 1. 1900 bestehenden Ehen auch nach diesem Zeitpunkte, also nach der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches, noch geltend gemacht. Damit ist aber seine Bedeutung für die Gestaltung der güterrechtlichen Verhältnisse in der Pfalz, ja in Deutschland überhaupt, noch nicht erschöpft. Wie schon eingangs

[126]) s. Henle-Schneider Nr. 1 Abs. 3 zu Art. 138 Ueberg. G.
[127]) s. Henle-Schneider Nr. 2 zu Art. 139

erwähnt, war es auf dem ganzen linken Rheinufer geltendes Recht und bestimmte die Rechtsverhältnisse in Baden. Den nachhaltigsten, wenn auch nur einen mittelbaren, Einfluss hat aber das französische Recht auf unser heutiges Güterrecht ausgeübt, dem der Code civil Napoleons in vielen Stücken zum Vorbilde gedient hat. Bei der Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches handelte es sich im wesentlichen darum, für das nunmehr staatlich geeinte Deutsche Reich auch ein einheitliches Zivilrecht zu schaffen. Dabei gingen die Schöpfer des Bürgerlichen Gesetzbuches, wie aus den Motiven zum BGB hervorgeht [128]), von dem Gedanken aus, dass nicht ohne weiteres das in den einzelnen Bundesstaaten geltende Güterrecht durch ein einheitliches Recht ersetzt werden konnte. Der allenthalben mehr oder weniger bestehenden Anhänglichkeit an das bisherige Recht sollte nach Möglichkeit Rechnung getragen werden. Daher wurden nicht nur die Hauptgrundsätze dieser Güterrechte beibehalten, sondern es wurde auch die Möglichkeit geschaffen, durch die Aufnahme der hauptsächlichsten in Deutschland vor dem Inkrafttreten des BGB geltenden Güterstände in das neue Recht, einen dem bisherigen Rechte entsprechenden Güterstand herzustellen. Diesen Standpunkt nahm dann auch der Entwurf zum BGB ein [129]). Demgemäss wurde der Güterstand des Code Civil, der bei der Schaffung des BGB in einem grossen Gebiete des Deutschen Reiches galt, zum Vorbild der Fahrnisgemeinschaft des BGB. Es wäre lehrreich und könnte Gegenstand einer besonderen Arbeit sein, das gesetzliche Güterrecht des Code Civil mit der Fahrnisgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches zu vergleichen und die weitgehende Uebereinstimmung der beiden im einzelnen festzustellen. Jedenfalls steht aber auch unser heutiges Güterrecht in diesem Sinne unter dem Einflusse des französischen Rechts.

Die vorliegende Arbeit sollte von zwei Grundgedanken getragen sein: Zunächst, zu schildern, wie das Güterrecht in der Pfalz beschaffen war und gehandhabt wurde, solange es dem Einflusse des französischen Rechtes unterlag; dann aber sollte auch der eigenartige Weg aufgezeigt werden, welchen dieses Recht von dem Zeitpunkte seiner Schöpfung und ersten Anwendung bis auf den heutigen Tag genommen hat. Daher sind auch die rechtsgeschichtlichen Betrachtungen über den Ursprung des französischen Ehegüterrechtes an den Anfang der Ausführungen gestellt worden. Wenn dort germanische Volksstämme als die eigentlichen Schöpfer des ehelichen Güterrechts des Code Civil bezeichnet worden sind, so schliesst sich mit der Schlussbetrachtung dieser Arbeit ein Gedankenkreis: Diese ursprünglich germanisch-deutschen Rechtsgedanken sind von einem fremden Volke zu geschriebenen Gesetzen geformt und im Zeichen der Fremd-

[128]) s. Motive, Amtl. Ausgabe, S. 141
[129]) s. Mugdan, S, XV ff.

herrschaft bei einem Teile des deutschen Volkes geltende Gesetze geworden; die auf diesem Wege von den ursprünglichen völkischen Schöpfern dieses Rechtes weitergetragenen Rechtsgedanken sind auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechtes zu einem grossen Teile in Gestalt des heute geltenden Bürgerlichen Gesetzbuches Rechtsgut des ganzen deutschen Volkes geworden.